





H. F. Kluft: Sat. D. 107 2.

Beiträge

zur

Sächsischen Geschichte

besonders

des Sächsischen Adels.

Zweytes Stück.

Altenburg, 1791.

In Commission der Richterschen Buchhandlung.

Gründliche und ausführliche Beschreibung
der uralten
Sorbentisch und Dänischen Beste
D a i n b u r g,

jetzt aber

nur gemeiniglich die Tainburg genannt,
beschrieben von mir Fratri Taubio 1570.
als dem letzten Ueberbleibsel derer Fratrum Sancti Georgii,
vor Honoratissimo Domino meo Fabro,
in Ruderis monasterii mei cellaque destructa mea,
und genommen aus denen Archivis und andern Scriptis
Monasteriorum Sanct. Georg. et Maur. ¹⁾

worzu annoch gekommen der bereits vor etlichen Seculis
ein an hiesigem Residenz = Hause befindlicher, aber wes-
gen Länge der Zeit ganz verdunkelter Riß von dieser Be-
ste, wegen seiner sonderbaren Seltenheit eigenhändig
abgeschrieben, der Riß ²⁾ aber von meinem jüngsten
Sohne entworfen worden, meinem Nachkommen zum
besten, denen Klüglingen aber das gelehrte Maul zu sto-
pfen, von mir mit nützlichen Anmerkungen
versehen

Gottlieb August Nosdelf.

¹⁾ Von diesem Fratre Taubio ist bereits mehreres im
Druck erschienen. Anmerkung des Herausgebers.

²⁾ Er befindet sich nicht bey dem Manuscript. Anmerkung
des Herausgebers.

Handwritten text at the top of the page, including a title and a date.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Von dieser ehemaligen alten Beste sowohl im Heiden als nachmaligen Christenthum eine rechte genaue Nachricht geben zu können, will denenjenigen fast sauer ankommen, welche die damaligen durch Krieg verursachten Migrationes Se-culi Septimi, octavi et noni nicht genau bemerken. Besonders da mit dieser Beste etlichemal eine ganz neue Veränderung auch endlich eine dermalige Demolirung vorgefallen, daß nunmehr kein Stein mehr von selbiger zu sehen. Weilen aber jedennoch in unsern auch ältern Zeiten eines Naumburgischen Schlosses gedacht wird, von welchem auch sogar einige Historici Erwähnung thun, und viele gemeine Leuten (besonders bey jekziger neuer Verfassung) das Stiftliche Bischöfliche Residenz-Haus davor halten, welches doch mit jenem wie die Maus mit der Rake zu vergleichen; so verlohnet sich wohl der Mühe, der undankbaren Welt, noch von einem Mönche diese Nachricht zu hinterlassen. Ob wir gleich jeko ein Spott der Welt werden müssen.

So ist demnach zu wissen, daß der Ursprung dieser Beste zu der Zeit entstanden, als der große Wittekind mit dem gleichfalls wegen seiner Thaten noch größer aber wegen seiner Frömmigkeit und Eifer gegen die heidnische und Ausbreitung der christlichen Lehre berühmten Carolo, Krieg führete, auch schon etliche mal aus

A 2

seinem

4 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

seinem Lande und von seiner Nation getrieben war. Weiln nun währenden seinen blutigen Kriegen seine erste Gemalin verstorben, gieng er als Wittwer nach Dännemark zum Könige³⁾; Diesem versprach er seine Tochter (welche ungestalt war) zu ehelichen, wenn er ihn mit einem Heere Dänen versehen, und dran seyn würde, ihm wieder zu seinem Lande zu verhelfen, ohne was er ihm sonst noch in die Ohren geraunet haben mag. Der Dännemärker willfahrte ihm, gab ihm eine ziemliche Krigsmacht zu, mit welcher Wittekind wieder in sein Land und über die Elbe gieng, allwo auch seine Sachsen und andere heidnische Völker damaliger Zeit, so denen Franken feind, zusammenstießen. Kayser Carol hatte sich dieses Einfalls nicht versehen, hatte anderweit auch zu kriegen, mußte aber doch, um größern Schaden zu vermeiden, umkehren, und mit Wittekinden in Westphalen eine große Schlacht thun. Allhier mußte der größte Theil der Dänen bleiben, die übrigen retteten sich nach der Saale, dabey befanden sich viele Sorben und Wenden, unter andern auch ein Dänischer Fürst Witgiesel, welche insgemein beschlossen, ihre Wohnung allhier aufzuschlagen, ihren heidnischen Gottesdienst fortzuführen, und eine solche Beste aufzubauen, davor die Franken stuzen sollten. Dieses ist geschehen Anno 740.

Auch ist allhier zu merken, daß entweder schon damals oder vielleicht schon vorher ein heidnischer

³⁾ Gotrich, der 6ste König der Dänen, so auch die Friesen bezwungen, und andere Thaten mehr gethan. Anmerkung. Nosdelfs.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. 5

discher Sächsischer Wald = oder Hain = Göze, Fanum genannt, allhier verehret wurde, welcher Mitternachtwärts ohngefähr 120 Ellen von dem Ortestand, wo jezo die hohe Stiftskirche aufgeführt steht⁴⁾. Denn weil Carolus denen Sächsischen Nationen ihre Gözen =, besonders die berühmte Irmen = oder Hermanns = Säule sammt der sogenannten Cresburg verstorret hatte; so waren diese Völker beflissen, anderweit nun Gözen = Häuser aufzurichten, worzu ihnen vor andern hiesige Gegend sehr genehm schien, weil selbige eines Theils damals dick mit Waldung versehen, andern Theils auch denen Franken etwas entlegener war. Zudem hatten sie gegen Morgen ein mächtiges Wendenvolk zum Schutze und Hinterhalte, mit welchem sie sich zur Vertheidigung ihres heidnischen Aberglaubens wohl verstanden. Dahero sie zu desto mehrerer Versicherung ihres Gottesdienstes gleichsam noch zum Ueberfluß diese Beste gebauet, und ihr den Namen die

Däneburg

gegeben, weilien die ersten Erbauer nebst ihrem Fürsten meistens, wie gedacht, Dänen gewesen. Hier ist unnöthig die Einwendungen derjenigen zu beantworten, welche fragen: Warum die Dänen nach verlorrenen Treffen in Westphalen nicht wieder nach Hause gingen? Weilien solchen Leuten unbekannt seyn muß, daß die damaligen Völkerschaften ihre ganze Haabseligkeit, auch Weib und

A 3

Kinder

⁴⁾ Wo jezo das Spritzen = Haus steht, welches angebauet an das Ponickausche Haus Abendwärts.
Anmerkung Nosdelfs.

6 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

Kinder pfliegten mit in Krieg zu nehmen, und omnia secum portabant, zu dem auch ihnen hiesige Gegend besser gefiel, als ihre rauhen Nordgegenenden Dännemarks. Hier haben sich zwar sehr viele, wiewohl ohne Noth, die Köpfe zerbrochen, woher der Name dieser Beste kommen, auch ist selbiger nach und nach durch Unrechtsehung derer Buchstaben noch mehr verdunkelt worden, indem einige in denen Documenten geschrieben Cainburg, oder Dänenburg, tanquam Castellum Daniorum geheissen. Wie lange aber eigentlich die Heiden in dieser gewaltigen Beste gehauset, kann sogar eigentlich nicht bestimmt werden, so viel aber ist doch gewiß, daß es so lange nicht gewähret, und scheint, daß sie nur unter denen römischen Kaisern Ludovico I. Ludovico II. Carolo II. Ludovico III. Arnolfo Ludovico IV. und Conrado I. ⁵⁾ zusammen also keine 100 Jahre hier gewohnet haben, welches aber doch eine solche Zeit, welche hinlänglich genug gewesen, dieses Nest gewaltig zu bevestigen, und außer aller Gefahr zu setzen. Denn als Heinrich I. der Vogelfänger 919. die kaiserliche Krone bekam, ließ er nicht eher nach, bis er die nahe gelegenen heidnischen Dörner dem Teutschen Reiche aus dem Fuße gezogen, und endlich kam auch die Reihe im Jahre Christi 924 an unsere Däneburg, als welche von denen Kaiserlichen belagert, und im besagten Jahre mit Sturm eingenommen und dem heidnischen Aberglauben auch hier ein Ende gemacht worden, und wurde also im besagten Jahre aus einer heidnischen
nischen

⁵⁾ 814 bis 912. Anmerkung Rosdelfs.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. 7

nische eine christliche Dainburg. Kaum hatte Heinrich solche in seiner Gewalt, so setzte er hier einen Pfalz-Grafen gegen die Wenden und Sorben, befestigte solche aufs neue, und versah sie mit tapfern Rittern und gutem Kriegsvolk. Dahero ist es auch gekommen, daß besagte des Pfalz-Grafen Ritter sich nach und nach in hiesiger Gegend niedergelassen, und adeliche Schlösser aufgeführt haben. Von diesen stehen annoch in unsern Zeiten die Rudolphsburg, so gebauet hat Rudolphus von Münchhausen, im Jahre 972. Die Crayneburg so herkommt von Alberto von Crayn. Die Rödgersburg von Hermanno von Mareschall, davon jene 1046. diese aber 1102. erbauet worden, aber nunmehr beyde dahin, und ihre Güter anderer Gerichtsbarkeit unterworfen⁶⁾.

Wer der erste Pfalz-Grave, von Kayser Heinricho aucupe allhier eingesetzt, gewesen, kann man eigentlich nicht sagen, dieses aber ist desto gewisser, daß zur Zeit der Hunnen-Schlacht einer allhier gehauet, welcher Conrad von Lünig genennet wird, und desto mehr Ehre verdienet, weil die Hunnen seine Beste, als sie nach Merseburg zu zogen zwar ansehen, aber nicht erobern wollten, bis endlich selbige bey Reuschberg bis aufs Haupt erlegt worden. Weil auch dieser Kayser Heinrich, wie gesagt, nach der Eroberung dieser Beste solche wieder renoviren und ausbessern ließ, daß sie einer ganz

N 4

⁶⁾ Die Güter der Crayneburg sind der Schöferey Pforta und die von Rödgersburg dem Rathe der Naumburg unterworfen. Anmerk. Rosdelfs.

8 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

ganz neuen Burg ähnlich sahe, wurde sie die Neuburg, zum Unterschiede der Altenburg, so auf der Höhe des Dorfes dieses Namens stund, genennet, welche einen von Schleiniz zum Stifter hat, der sie 1110. gebauet, von dessen Nachkommenschaft aber, laut Documento 1278. durch Tausch an das Closter Himmelspfort kommen, welches zwar das alte Schloß noch eine Zeitlang erhalten, aber im Kriege, welchen Albertus Degener mit seinen Söhnen geführet, ist es öfters so sehr ausgeplündert worden, daß niemand mehr darinnen haufen wollte⁷⁾. Dahero geschah es, daß es nach und nach seinem Ende nahe kam, bis es endlich gar (wie unser werthes Closter) einfiel, und die noch brauchbaren Materialien in die Himmels-Pforte geschaffet worden, so geschehen 1328. Und eben aus dieser Ursache irren alle⁸⁾ diejenigen gewaltig, als welche Heinricum zum Stifter unserer Stadt machen wollen. Indem selbiger mit nichten solche erbauet, sondern nur eingenommen und verneuert hat, wie denn auch nachzuholen, daß damals viel heidnische Pagos, worunter

⁷⁾ Diesen Umstand, wie auch viele vorhergehende, hat Schamelius, welcher doch alles wissen wollte, mit keinem Worte gedacht, weil er meistens von seinen Closter-Correspondenten nur das Stroh bekam, die Körner behielten sie vor sich. Anmerk. Nosdelfs.

⁸⁾ Dahero ich allemal lachen müssen, wenn unsere neuern Klüglinge in allen Beschreibungen Naumburgs diesen als den Stifter mit größter Gelehrsamkeit angegeben haben, und sich rühmen, aus dem grauen Alterthume dieses beweisen zu wollen. Anmerkung Nosdelfs.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. 9

unter auch Großen - Jena war, erhalten mußten, von welchen letztem Orte ⁹⁾ ein andermal zu reden seyn wird.

Ehe wir aber von denen Fatis der Beste Dainburg weiter reden, ist nöthig, deren innerliche Beschaffenheit etwas genauer zu erforschen. Es war aber dieselbe ins Gevierte erbauet, mit gedoppelten Mauern, auch solchen Graben versehen, welche nach der uns hinterlassenen Beschreibung 60 Fuß breit und 32 Fuß tief gewesen, hatte auf jeder Ecke ein Thor, welche zur heidnischen Zeit ihre Namen von denenjenigen Völkerschaften hatten, auf welche es stieß, als das jetzige St. Marien-Thor wurde genennet das Wenden-Thor; das jetzige St. Jacobs-Thor das Franken-Thor; die übrigen beyden nun eingegangenen Thore aber, das Westphäler und Windische oder Ocker-Thor, welche über dieses noch mit sehr hohen und starken Thürnen von Quadrat-Stücken aufgeföhret waren. Aus obigen 4 Thürnen stunden deren noch zwey sehr starke, davon einer Morgenwärts, der andere Abendwärts aufgeföhret waren, auf welchen besondere Warten zur Hut aufgebauet waren. Zugbrücken mit eisernen Gattern über die Mauern versehen, waren an allen vier Thoren. Innwendig

A 5

⁹⁾ Dieses ist ein Stein, worüber schon mancher Aufschneider gefallen, besonders wenn sie von Eccardi I. Begräbniß-Orte reden wollen, welcher allhier begraben liegt, wosür sie aber die Stadt Jena mit großem Kayna, denn so wird es bisweilen in Documentis genennet, verwechselt. Doch sie sind unverbesserlich. Sein Tod kömmt um die Zeit 980. doch ohngefähr. Anmerk. Rosdells.

10 Gründliche u ausführliche Beschreibung

dig war das Palatium Witgiesels und seiner Nachkommenschaft, welches nachgehends der Sitz derer christlichen Pfalz oder Marckgrafen geworden. Ein heidnischer der Sonnen gewidmeter starker Gözen Tempel stund auch darinn, welcher nachgehends in honorem Sanctae Mariae christlich eingeweiht wurde, und der Ort noch ist, wo jetzige Capelle zu St. Maria Magdalena stehet; Zeug und Waffen auch andere noch gemeine Häuser vor die Kriegsleute waren auch vorhanden, so fehlete es dieser Beste auch nicht an reinem und gesundem Quellwasser, zu welchem Ende nicht nur ein tief in Felsen gehauener mit einem Rade versehener Zugbrunnen vorhanden, sondern auch in dem überaus schönen Schloßgarten annoch ein fischreicher Teich mit Spring-Wasser zu sehen war. Davon in der jetzigen Fisch-Gasse noch beyder rüdera zu schauen. Ueber dieses hatte diese Beste eine Art der grausamsten Gefängnisse, worinn die Heiden diejenigen gefangen hielten, welche sie von denen Christen erhascheten, auch wohl gar ihre eigene Freunde, wenn sie Christen worden waren und sich hatten taufen lassen. Ein solches steinere Loch war innwendig der Bestungs-Mauer gegen Morgen erbauet, wie die diesfallige Gemählde deutlich davon zeigen¹⁰⁾.

Der ganze Umkreis aber dieser Beste gieng vom¹¹⁾ Stifts-Thore an, bis an die Mauer des Jacobs-Thors, gerade durch die jetzige Naumburg, und über dessen Markt in die Marien-Gasse
laus

¹⁰⁾ Sie fehlen gleichfalls. Anmerk. des Herausgebers.

¹¹⁾ Er meynet das Herren-Thor. Anmerk. Nösdels.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. II

laufend, hintenherum ans Marien-Thor, von diesem wieder herum bis an das erste, nur daß die Mauer bey dem St. Jacob-Thore und ins Gevierdte gebracht war.

Und also war diese Beste beschaffen.

Nun will nothwendig seyn, die äußersten Nachbarn herzuführen. Diese waren, wie obgedacht, das heidnische Fanum in einem dicken Holze, welches einen Umfang gehabt, bis an den Graben der Beste, gleichsam so noch wie der Wald der Porta Coeli, der Berg unsers Closters bis an das Mutter-Gottes-Thor, und in die jetzigen Gärten und Wohnungen zu St. Mauritii waren eitel Wald. Unten am Berge unsers Closters gieng der Fluß Saala, drehete sich aber links herum den Weg nach Roszbach in seinem jetzigen Lauf. Dieser Wald war heilig, und dem Fano gewidmet. Bey diesem Gözen-Tempel stunden die Hütten derer Gözendiener und Dienerinnen, welche Tag und Nacht bereit waren die Opfer zu bringen und die Rathfragenden zu belehren, weit und breit kam das arme blinde Heidenvolk hieher, diesen Gözen zu verehren, als welcher um der dabey stehenden Beste willen desto berühmter wurde.

Nachdem aber der große Otto seine Regierung Anno 930. angetreten, und hiesiges Stift (woran schon viele seiner Vorgänger gearbeitet) angeleget hatte, fandte sich zur größten Freude des Kaisers, das berühmte Geschlecht von Quersurth, und aus diesem der Zweig Baba, welche
von

12 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

von ihrem¹²⁾ reichen Seegen der Erde, dieses jetzige Haus Gottes, den Dom Gott zu Ehren baueten, sich auch kein Bitten und Flehen ihres anhaltenden Bräutigams abhalten ließ¹³⁾, sondern Gott¹⁴⁾, als er in die Ferne in einen harten Krieg zog, zu ihrem Gemahl auserkoren, und den Anfang zu diesem Bau Anno 960. machen ließ, mit welchem man aber, wegen des Eccardi primi¹⁵⁾ erregten Unruhen und Kriegs = Troublen nicht eher als 976. fertig werden konnte, da man benähe 3 Jahre lang den Bau hatte anstehen lassen müssen. Da nun geschah es alsdenn, daß die Weste einen Tempel Gottes in ihre Nachbarschaft mit

¹²⁾ Gewaltig zerbrechen sich die gelehrten Narren die Köpfe, wer diese Jungfer gewesen, und wie sie gehelßen. Merten wollte es auch wissen, aber er erfuhr nichts. Anmerk. Nosdelfs.

¹³⁾ Otto I. zog wider Haralden den heidnischen König in Dännemark, welchen er nicht alleine besiegte, sondern auch zwang, ein Christ zu werden; der Bräutigam hieß Hatto, ein Verwandter der Thüringischen Eccardischen Familie. Auch dieses wissen die Gößen nicht. Es geschah Anno 958. Anmerkung Nosdelfs.

¹⁴⁾ Man zeigt in der Domkirche noch ein Bild von ihr unter dem Namen der lachenden Braut. Anmerkung des Herausgebers.

¹⁵⁾ Dieser Eccard I. wollte nach Ottonis I. mit Gewalt Kayser werden, und Ottonem II. verdrängen; starb im Bann, weil er 2 Päbste hingerichtet, die ihm zum Kayserthum nicht helfen wollten, nemlich Donum II. mit Gift 971. und Benedictum VI. durch Meuchelmord 972. liegt zu Groß-Kayna, seine Gemalin Swanhilda aber in der Domkirche in Nordwester Chor begraben. Anmerkung Nosdelfs.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. 13

mit frommen Herzen versehene Männer auch zu deren Lehrern bekam, welches die Herren Canonici waren, die ihre Curias bey diesem Tempel nahmen, woraus nach und nach die Stifl. Freyheit entstanden, weilen alle Missethäter hier vor der weltlichen Obrigkeit¹⁶⁾ eine Freystätte¹⁷⁾, laut der päbstlichen Bulla Iohannis XVI. de dato Romae die VIII. April. 984. haben sollten.

Nicht weniger wurden auch nach und nach Häuser über den Graben der Beste gegen Mittagwärts als eine Vorstadt erbauet, woraus jekige Stadt erwachsen, welche nach dem Mittage zu nur mit einer einzigen schlechten Leinwand und Gartenthüren auf allen Seiten umgeben gewesen ist.

Bis endlich Kayser Heinrich II. im Jahre 1008. diese Beste gar dem Stifte incorporiret, den Mark- oder Pfalz- Grafen weiter in die Brandenburgische Mark versetzt, und diese Dainburg dem Bischoffe übergeben hat, alles dieses laut vorhandenen Documenten¹⁸⁾ ab annis 996. und 1004. auch 1008. unter der Bedingung: daß die Bischöffe hiesigen Orts denen benachbarten Heyden mit einem heiligen Lebenswandel vorleuchten, auch dem Reiche und Kaysern hold seyn und blei-

¹⁶⁾ Nur Schade, daß es nicht länger bis 1008. gewähret hat. Anmerkung Rosdelfs.

¹⁷⁾ Der sonst kluge Fader hat dieser Bulla verfehlet. Anmerkung Rosdelfs.

¹⁸⁾ Diese drey Kayserliche Rescripte und Diplomata habe wegen Aelte des Pergaments und ausgehender Littern 1740. renoviren lassen. Fader weiß nichts davon, weil er sie nicht hatte. Anmerkung Rosdelfs.

14 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

bleiben, zu ihrer Sicherheit aber und Ausbreitung christlicher Lehre einen festen Ort und Rückenhalt hätten. Wobey auf das sorgfältigste zu merken, daß die bis hieher bey denen Pfalz-Grafen befindliche Ritter, ihre bereits aufgebaueten Güter und Schlößer, so bereits oben gedacht, behielten, theils noch Schlößer nach der Zeit zu denenjenigen Feldern gebauet, welche sie bereits im Besiß hatten, weil¹⁹⁾ sie in denen Kayserlichen Diplomatus auch exempt erkläret worden waren, so hatten sie auch meistens ihre eigene Gerichtsbarkeit, und waren eigentlich den Bischöffen nur auf dem Nothfall in Kriegszeiten mit Pflichten unterworfen. Davon aber an einem andern Orte mit mehrern von diesen Rittern und ihren Schlößern bereits aufgezeichnet ist. Also bekam unsere Beste in 1000 und 8ten Jahre nach der Welt gebohrnen Heil. einen neuen Herrn. Hier ist nicht Noth, die Bischöffe nach ihrer Succession anzuführen, weilen solche sorgfältigst in Schriften hinterlassen,

zu

¹⁹⁾ Wegen dieser ihnen von Römisch Kayserl. Majestät verliehenen Gerechtsamen, haben hernach diese Ritter mit denen Nachbarn, besonders dem Rathe der Raumburg, heftige Streitigkeiten gehabt, welche sie aber tapfer maintainiret, besonders die Marschälle von Rödigen, welche ihre Rechte so weit extendireten, daß sie nicht nur ihre Schaastrifften bis auf jetzigen Stadt- und Hauptmarkt, sondern sogar bis Groß-Kayna gehen und Mittags-Lager daselbst halten ließen, darüber nicht nur öfters Schlägereyen, sondern auch mancher Mord geschehen, wie in meiner bey dem Archiv befindliche Nachricht des Rödigen- oder Rietzhensburg zu lesen, welche gar nicht mehr vorhanden, sondern ein lapis philos. ist. Anmerkung Rosdelfs.

zu finden, sondern nur soviel anzumerken, daß diese Burg oder Beste dem Stifte mehr Schaden und Nachtheil, als Nutzen verursacht. Denn weil in folgenden Zeiten die benachbarten weltlichen Fürsten allhier die Beste wußten, ließen sie bey Kriegs = Unruhen nicht nach, das Unglück auch in das Stift zu ziehen, und es in ²⁰⁾ Kriege zu verwickeln, woben nicht zu vergessen, daß, wie bereits gedacht worden, längst der Beste hin nach und nach Wohnungen gegen Mittag erbauet worden, so zwar anfänglich nur ein schlecht Dorf gewesen, auch eine Dorfähnliche Polizen und Regierung genossen, aber nach und nach so durch Veränderungen um sich gegriffen, daß es nicht nur die Beste, sondern auch viele Güter der Ritter verschlungen, und eine ansehnliche Stadt worden ist. Von welchem allen bey denen Fatis der Beste mit mehrern gedacht werden wird. Nur dieses einzige muß allhier genau bemerket werden.

Die Bischöffe ließen den umher liegenden Wald meistens niederhauen, und aus Mitleid den Angebaueten einigen Platz zu Feldern eingeräumt, welches die ersten Güter der jetzigen Naumburg gewesen. Nun wollen wir ansehen die
Kriegs-

²⁰⁾ Daran waren die Herren Bischöffe meistens selbst Ursache, als welche, wie bekannt, nach und nach Glauben Glauben seyn ließen, sich unter die weltlichen Fürsten mengeten, ihre Streitigkeiten unter dem Mandel schlichten und sie vertragen, in der That aber nur im Trüben fischen und sich bereichern wollten.
Anmerkung Nosdelfs.

16 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

Kriegs- Unruhen der Dainburg,

und zwar, so mußte sie unendlich viel ausstehen, in demjenigen Kriege, welchen der verpanisirte Kayser Heinrich IV. auf die 20 Jahre mit dem heil. Stuhl und andern benachbarten Fürsten führte. Weil nun hiesige Bischöffe²¹⁾, als getreue Söhne des heil. Stuhls und seiner Statthalter, diesem unruhigen Herrn nicht geneigt seyn konnten, mußten sie deswegen von seinem Anhan-ge unendlich viel Ungemach erdulden. Denn als man zählete 1087. so ward diese Beste von einem Anhänger des Kayfers mit Gewalt nach langer Zeit eingenommen und sehr verwüstet. Deme wurde sie wieder abgenommen von Hermanno von Lützelburg 1092.²²⁾ welcher nicht nur die alte Wohnung Witgiesels, sondern auch andere merk-würdige Gebäude zerstören ließ, daß kaum die Kirche und wenige Gebäude stehen blieben.

Den dritten Tanz mußte sie 1096. thun, da sie wieder von Heinrici Völkern eingenommen, und an ihren schönen Bestungswerken und Thürmen also viel niedergerissen und geschleifet worden, daß sie sich kaum mehr ähnlich gesehen, und weil die Angriffe und Stürme in dieser letzten Belage-
rung

²¹⁾ Der Kayser war neuer Wohlthäter gewesen, ihr Naumburgischen Bischöffe, diesem und nicht dem Pabste hätten ihr folgen sollen. Anmerk. Mosdells.

²²⁾ Hier scheint es gar, als wenn die Kayserlichen auf 5 Jahr diese Beste besetzt gehalten. Vermuthlich den unruhigen Lotharium, Churfürsten zu Sachsen, so hernach Kayser worden, zu zäumen.

zung²³⁾ so 33 Tage gewähret, meistens von der Seite her, wo jetzt die Stadt ist, geschehen, so ist es kommen, daß der Bestungs-Graben auf dieser Seite längst, meistens verschüttet, und die Mauern daselbst sehr erniedrigt und verderbt worden. In dieser letzten Belagerung ist auch in der Beste noch das übrige beynahe alles mit Feuer verderbet worden, außer der Kirche nicht, welche sie wegen Gottes Allmacht nicht verbrennen konnten. Und weil auch die folgenden Zeiten, sonderlich unter Kaiser Lothario II. so 13 Jahr und Conrado III. so 14 Jahr regieret, nicht weniger die unter Friederico Barbarossa so 38 Jahr gehaußet in Deutschland nicht ruhiger werden wollten, besonders unter denen kleinen benachbarten Fürsten und Grafen, so geschah es, daß diese Beste nicht völlig, besonders die Bevestigungen konnten aufgeführt werden.

Woben notabel, daß auch unser nun beynahe ganz verfallenes Closter von Eccardo II. dem Thüringer im Jahre des Heils 1002. wie alle wollen, aufgebauet, und ein Nachbar der Beste worden.

²³⁾ Dieses hat er aus einem uralten Fragmento, so ohne Anfang und Ende in lateinischer Sprache beschrieben, und noch vorhanden ist, genommen, woraus doch aber auf der letzten ganz zerrissnen Seite soviel erhellet, daß die Naumburger den Feind angehetzet, den Angriff auf dieser Seite zu thun. Weil sie der Beste wegen Fröue satt waren. Anmerk. Rosdelfs.

18 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

worden ist. Weil auch damals das Interregnum von 22 Jahren lang einfiel, so fiel auch besonders gleich im Anfange desselben unsere Beste mit ein. Denn Heinrichus, Landgraf in Thüringen wollte Kayser werden, deme der Bischoff abhold war²⁴⁾, deswegen reizete er die Naumburger, daß sie der Beste alles Leid anthun mußten, besonders da er behauptete, daß selbige bis bey nahe ein 3ter Theil²⁵⁾ in Thüringen läge, und er mit seinem Lande machen könnte was er wollte. deswegen eigneten sich die Naumburger den zerfallenen Bestungs-Graben auf der Mittagsseite längst der Beste zu, fülleten selbige bis an die Mauern mit Erde aus, und baueten dahin was sie wollten, welches sogar die Bischöffe²⁶⁾ aus Zwang von Heinricho bestätigen mußten, laut derer Diplomatorum de annis 1248. Und von dieser Zeit fänget die Naumburg eigentlich an, eine Stadt und Stadt-Regiement zu werden, zu deren Obrigkeitlichen Personen sich auch Vorschlag Heinrichi
sich

²⁴⁾ Die Ursache ist leicht zu errathen, weil er denen Pfaffen nicht nach ihrer Pfeife tanzen wollte, ward vor Ulm erschossen. N.

²⁵⁾ Wo ehemals das Hardeckische, jetzige Herringe-Haus in der Salzgasse, und so gerade querüber stehet. N.

²⁶⁾ Die original Documenta sind eigentlich nicht mehr, wohl aber die Copie des einen angeführten, doch auch halb verbrandt, bey dem Archiv des Closters Georgi vorhanden, und von mir renoviret worden 1760.
Anmerkung Mosdelfs.

Der uralten Dänischen Beste Dainburg. 19

sich damals meistens die benachbarte von Adel angegeben haben.

Nicht besser Glück hatte diese Beste unter denen, zwischen den Habesburger Rudolfo und Ottocaro Könige in Böhmen, entstandenen Streitigkeiten so 14 Jahr gewähret. Denn weil die Sächs. und besonders die Thüringischen Fürsten und Bischöffe dem Rudolfo als Römischen Kayser zufielen, suchte es Ottocar zu rächen, fiel in die benachbarte Lande, woben auch unser Stift und Beste herhalten mußte, welches geschehen 1279.

Nun kommen wir endlich auf die gänzliche Zerstörung dieser Dainburg,

welche eigentlich geschehen und erfolget ist, unter dem Kayser Adolf von Nassau, welcher sich durch seine Unart das ganze Reich zu Feinden gemacht hatte, wie bekant. Der Thüring. mit Alberto degenerer geschlossene Kauf brachte dieses zu Wege. Unser Bischoff hielt es mit denen Söhnen, welche ihn vermochten, die Beste in etwas zu verbessern, auch die eingefallenen Mauern zu erhöhen. Wiewohl die Naumburgischen nicht zu bewegen waren, den mittägigen Platz des Bestungs-Grabens wieder einzuräumen. Als nun Adolf auch in Meißner- und Osterlande Einfälle thun ließ, so geschah, daß Wiedenhof ein Befehls-Kriegshaber des Kayfers mit 8000 Mann auch hieher zog, es belagerte, und am 5ten Tage durch Feuer die Bischöfliche Besatzung nöthig

20 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

nöthigte sich um Gnade zu bewerben, hier gieng nun endlich alles vollends im Rauche auf, was noch vorher übrig geblieben, auch die Kirche bis auf die Mauren, blieb nicht verschonet. Und seit selbiger Zeit hat dieser Ort keine Besatzung mehr gehalten, dieses ist geschehen im Jahre 1294.

Es bekam also nach diesen Zeiten die Beste eine ganz andere Gestalt, indem die Bischöffe des Krieges müde, auch kein Geld zur Aufbauung vorhanden, dieses machten sich die Naumburger zu Nutz und erhandelten nach und nach nicht nur die Steine und Rudera dieser Beste vom Abende her nach der Morgen-Seite zu selbst, von dem Bischöffe zu Erweiterung ihrer Stadt. Wendeten die Steine zu Aufbauung der Stadtmauern an, doch also, daß laut des Kaufs der vierte Theil der Beste zwar übrig bleiben, aber mit in die Ringmauern eingeschlossen werden mußte. In welches nachhero ein Vieh Vorwerk, Garten und großes Gesinde-Haus mit einer Capelle erbauet worden, und zwar von dem Closter St. Georgii als welchem dieser 4te Theil von dem Bischöffe war durch Kauf überlassen worden. Unser Closter hat dahero lange Zeit eine starke Viehzucht, schöne Wohnung vors Gesind, dabey eine Capelle zu Ehren Maria Magdalena, auch einen Geistlichen Mönch Prediger-Ordens²⁷⁾ daselbst gehabt. Dieses

²⁷⁾ Schamelius gedenket zwar in seiner Beschreibung von Georgen-Closter diesen Umstand auch in etwas, welches er von Andreo Hofmannio bekommen, er hat aber hören läuten, aber nicht zusammenschlagen.

Dieses Borwerg ist im Sächs. Brüder - Kriege von **Wilhelmo** dem Thüringer aus Neid etlichemal zerstöret, und das Vieh auch einmal bey Nacht von dem von Kefernburg weggeraubet worden. Bis endlich auch dieses Theil der berühmten alten Beste, dem Rathe der Naumburg 1388. gegen einem Kauf = Schilling von 2000 alten Groschen überlassen worden, welcher Wohnungen dahin erbauet, und die Bieställe niedergedrückt, bis auf die Capelle, so annoch stehet. Wobey jedennoch zu bemerken, daß von gemeinem Volke dennoch der Nahme dieser Beste beständig gebrauchet worden, und zwar mit dem Unterscheide, daß sie nur denjenigen Platz um die Capelle und die Häuser da herum die Dainburg genennet, da doch erhellet, daß ein gar großer Umfang also genennet werden sollte.

Und soviel kann aus Schriften und Urkunden von dieser Beste mit Wahrheit dargethan und behauptet werden, ein weiteres aber ist überflüssig.

Als im Suppliment der Dom - Kirche ist als etwas sehr merkwürdiges und in der Historie nirgends zu findendes zu notiren, daß, als man bey einer entstandenen heftigen Feuersbrunst 1532. welche auch ein Theil der Dom - Kirche dahin riß, man genöthiget wurde, Chorum Canonicorum, welcher ehemals Westwärts lag in Osten transferiren. Da fand man im West - Chor unter denen verbrandten Stühlen in der Capelle linker

22 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

Hand, unter dem 4ten noch nicht erbaueten Thurm, einen überaus großen wohl 10 Schuh lang und 6 Schuh breiten Stein, unter selbigem in einer Hölung aber eine 2 Schuh lange und auch so breite Tafel von einem gewissen Metall, (man wollte gar sagen, es sollte eitel Gold gewesen seyn) welche ins Gevierdte gegossen, hierauf stund folgende Figuren und Nahmen:

Hic quiescat
Swanhilda, conjux
Eccardi, quae erat
anathema Ecclesiae
Anno Dmi: MIV.

Unter diesem eine vermauerte Todten-Grust, in welcher ein kupferner über 7 Schuh langer Sarg, darinnen noch etliche Todtenknochen. Die Canonici giengen damit sehr heimlich, die Arbeiter wurden vereidet nichts zu offenbaren, und die Sache gelangte in größtem Geheimniß vor unsern gnädigen Herrn Philippum. Herr Julius mußte es überschicken, wohl verwahret. Doch wollte verlauten, daß man noch ein Kästgen von Kupfer gefunden, in welchem gestanden:

Quod

Quod si ²⁸⁾ hoc monumentum erit pate-
factum,

tunc erit Papa
etiam Anathema.

welches sich in unsern Tagen alles zum Erstaunen ereignet. Diese Schwanbild war demnach Eccardi I. Gemalin, welche in dem Bann, wie ihr Mann gestorben, weil man ihm zu Rom beschuldigte zweyer Päbste Mord. Ihr Herzeleid war groß, Heinrichs IV. Exempel, welcher 3 Jahr da unbegraben lag, war noch neu, daher sehnete sie sich zur Ruh. Unser fromme Bischoff versprach ihr ein heimlich christlich Grab in templo Episcopali allhier, sie bat sich dieses Kästchen aus, mit in ihr Grab zu legen, gab ihrem Sohne eine wichtige Summa zum Closter Georgii, unter diesen Bedingungen erhielt sie hier heimlich ihre Ruhestadt, daß nemlich ihr Sohn dem Bischoff in sein Gebiet dem Heil. Georgio zu Ehren ein Closter bauen sollte, welcher ihr erschienen und obigen Vers gesagt hat, welcher sich in unsern Zeiten mit Luthern erfüllet hat. Wir armen Clericos aber müssen darunter leiden, doch ohne Ursach. Nach der Zeit erfuhr man weiter nichts

B 4

davon

²⁸⁾ St. George hat aber also gesagt:

Quod si tuum monumentum

Erit patefactum,

Tunc erit Papa etiam Anathema.

24 Gründliche u. ausführliche Beschreibung

davon, weil alles sehr geheim gehalten werden mußte.

Bitte auch es geheim zu halten, und mein Alter zu versüßen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

U n m e r k u n g e n
d e s j e n i g e n C e r e m o n i e l s

so bey Ueberweisung

des Stiffts Naumburg und Zeitz

a n

Er. Königl. Maj. in Pohlen und Churs
fürstl. Durchl. zu Sachsen

v o n

Einem Hochwürdigen Dom-Capitul
z u N a u m b u r g

u n d

darauf beschehenen Huldigung

und was dem anhängig, observiret worden.

So geschehen Anno 1726.

M. Iunio.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten title in the center of the page.

Handwritten text block below the title.

Handwritten text block, possibly a preface or introduction.

Handwritten text block.

—————
Zeitz den 1sten Juni 1726.

Arrivirte der Hr. Hofrath Griebner, welcher sich in Zeitz auf dem Schlosse incognito aufgehalten, bis den 3ten Juni. Gegen Mittag kamen aus Naumburg 3 Wagen, jeder mit 4 Posts Pferden, worauf sich 6 Hrn. Capitulares, namentl. Hr. Dom-Dechant, Friedrich Wilhelm Bisthum von Eckstedt, Hr. Johann Ascan von Rhöden, Subsen. und Custos, Hr. Hartmann von Erffa, Scholasticus, Hr. Caspar Sigismund von Verbisdorf, Cantor, Hr. Johann Adolph von Tausbenheim, Hr. Christian Friedrich von Burgsdorf, und Hr. Wilhelm Busso Marschall von Bieberstein, befanden, und haben sich sämmtl. in verschiedene Schloß-Gemächer einlogiret, Abends aber gegen 6 Uhr ist Ihro des Hrn. Geh. Raths Ludwig Alexander von Seebach Excel. welcher nebst dem Hrn. Hofrath Griebner, der den 30sten May zuvor allhier angekommen¹⁾, aufn Schlosse in ausmeublirten Zimmern ebenfalls einlogiret worden, mit Post-Pferden von Naumburg angekommen, worbey die Zeitzische Bürgerschaft in Gewehr gestanden, und sind hierauf Se. Excel. von 2 Cavalliren unten an der Treppe und weiter hinauf von Hrn. von Schmerzing wegen der Stifts-Regierung und Hr. Hof- und Cammer-Rath Förster wegen des Consistorii complimentiret worden.

Moriz-

¹⁾ Hier ist ein Widerspruch, indem sich der unbekante Verfasser um zwey Tage verrechnet. — B.

28 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

Moritzburg an der Elster den 4ten Juni 1726.

1. Erhuben sich 2 Capitulares, der Hr. von Verbisdorf und der Hr. Marschall von Biberstein in Ihre Excel. des Hrn. Geh. Rathes von Seebach Zimmer, und empfingen die Credentiales.
2. Im großen Saale stunden gegen der Thür über 2 große Sessel, auf einem gewürkten Teppich für die Hrn. Commissarien, darüber die Portraits Ihr. Maj. des Königs und Chur-Prinzens stunden.
3. Gegen 1. Uhr wurden die Hrn. Stände in Saal gefordert, daselbst
4. Trafen sie Regierung, Consistorium und Cammer an.
5. Stunden der Borgemachs-Thüre, wo die Hrn. Commissarien herauskamen, 7 Stühle zur rechten Hand derer Hrn. Commissarien von Dns. Capitularibus.
6. Nachdem die Stände eingetreten, gieng die Regierung, Consistorium und Cammer denen Hrn. Capitularibus entgegen, und holeten selbige in den Saal.
7. Diese erschienen in ihrem Habit und seidenen Stolis, auch violetten Sammet-Barethen, bis auf des Hrn. Dom-Dechants, dessen Bareth von rothem Sammet, giengen hinein zu denen Hrn. Commissarien, allda die Auswechselung derer Documenten geschah.
8. Nachdem sie wieder heraus, und an Ihre Stühle getreten, giengen die Collegia und Stände

Stände nach und holeten die Hrn. Commissarien aus Ihrem Zimmer ins große Tafel Gemach.

9. Diese nahmen ihren Platz Stando.

10. Dergleichen Dn. Capitulares thaten, und vor denen Stühlen stehen blieben.

11. Der Hr. Dom-Dechant that eine sehr modeste und angenehme Proposition, wie folget:

Es wird denen sämmtlichen Stifts-Ständen von Ritterschaft und Städten nicht unbekant seyn, welcher gestalt nach Absterben des vorigen Serenissimi Postulati Ein Hochwürdiges Dom Capitul zur Naumburg die Sedis Vacanz ordentl. intimiret und mit treuer Sorgfalt die Wohlfahrt des ganzen Stifts bisher zu Herzen genommen, auch viele Mühe und Vorsorge angewendet, damit das Stift eines Regentens sich zu erfreuen haben möchte, der mächtig genug sey, die reine Lehre des Evangelii nach Inhalt der übergebenen Augspurg. Confession, die Gerechtsame und Befugnisse des Dom-Capituls, ingleichen die Privilegia und Freyheiten auch Gerechtigkeiten der löbl. Stifts-Stände zu beschützen und zu handhaben.

Nachdem nun der Aller Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen, und Erb-Schutz-Fürst dieses Stifts, Unser aller gnädigster König, Chur-Fürst und Herr durch seine mit dem Dom-Capitul geschlossene Capitulation und durch Ausstellung verbindlicher Reversalien, die
aller

30 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

allerhöchste Versicherung hierauf gethan, und Ein Hochwürdiges Dom-Capitul der gewissen Hoffnung lebet, daß die löbl. Stifts-Stände von Ritterschaft und Städten sich künftig der dem Dom-Capitul geleisteten Erbpflicht zu Ihren selbst eigenen Zeitlichen und ewigen Besten erinnern würden; So wäre nichts mehr übrig, als daß Ein Hochwürdig Dom Capitul nach geschehener Ablefung der gewöhnlichen Anweisungs Notul die sämmtl. Stände nebst allen Unterthanen in die mächtigen Hände Ihres Theuersten Erb-Schutz-Fürstens überliehen, worzu der allmächtige Gott seine Gnade und kräftigen Seegen mildiglich verleihen wolle.

12. Der Herr von Marschall, so der letzte in-ter Capitulares, las die Schriftliche Anweisungs-Notul ab, wie folget.

Nachdem durch Abgang des weyland Durchl. Fürsten und Herrn Moriz Wilhelms Herzogs zu Sachsen 2c. tot. tit. Hochlöbl. und Christmildester Gedächtniß das Stift Naumburg sich bekannter maßen erlediget, die Nothdurft aber erfordert, dieses Stift hin wieder mit einem Haupte zu versehen, damit dasselbe sammt seinen Unterthanen bey der wahren Evangelischen Religion geschützet, in guter Ruhe, Friede und Einigkeit erhalten, zu förderst aber Gottes Ehre und gemeiner Nutz befördert werden möge; So haden wir, das Dom-Capitul, in reiffer Erwegung derer vielfältigen hohen Wohlthaten, Schutzes und Schirmes, so von dem hochlöbl. Churhause Sachsen Wir und dieses gesammte Stift bishero gehabt und genossen,
auch

auch aus besondern unterthänigsten guten Vertrau-
en, daß wir solcher hohen Wohlthaten, Schutzes
und Schirmes uns noch ferner unterthänigst zu ge-
trösten haben werden auf vorher gehaltenen Rathe
mit innigl. fleißiger Anrufung göttlichen Beystan-
des im Nahmen des allerhöchsten den festen unge-
zwungenen Schluß gefasset, dem Aller Durch-
lauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen 2c.
Unsern allergnädigsten Herrn, und dieses Stifts
Erb-Schutz-Fürsten die Regierung jetzt gedachten
Stifts auf vorhergehende Capitulation und be-
scheidenen Auftrag einzuräumen, aufzutragen und
zu überlassen, in der aller unterthänigsten gewiss-
sen Zuversicht, Sr. Königl. Maj. und Churfürstl.
Durchl. werden dieses Stift bey der wahren
Evangelischen Religion Inhalts derer allergnä-
digst ertheilten theuren Versicherung und Erklä-
rung, und denn auch bey allen wohl hergebrachten
Gerechtigkeiten und Freyheiten unzertrennet und
unverändert sowohl Uns als Euch, sammt denen
Unsrigen und Eurigen vermittelst göttlicher Ver-
leihung allergnädigst schützen und in guter Ruhe,
Friede und Einigkeit erhalten. Thun derowegen
Euch aus angezogenen und andern erheblichen
Ursachen an allerhöchstgedachte Sr. Königl.
Maj. und Churfürstl. Durchl. Wir das Dom-Ca-
pitul, Kraft der aufgerichteten Capitulation hier-
mit anweisen, und Euch der Pflicht, damit Ihr
Uns dem Dom-Capitul, sede vacante, zuge-
than gewesen, wiederum loszählen, dergestalt und
also, daß Sr. Königl. Maj. und Churfürstl.
Durchl.

32 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

Durchl. unser allergnädigster Herr, Ihr Euren regierenden Stiffts Herrn ehren, erkennen und halten, und an desselben statt den verordneten Präsidenten, Canzlern und Råthen der Stiffts-Regierung allhier treuen unterthånigsten Gehorsam erzeigen und leisten sollet. Da sich aber nach Gottes Willen zutrüge, daß höchstgedachte Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. unser allergnädigster Herr (welchen Fall doch Gott der allmächtige gnädig lange verhüten wolle) von dieser Welt abfordert, oder Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. sonst das Stift uns, dem Dom-Capitul, abtreten würde, daß Ihr Euch alsdann an niemanden anders, als an Uns, das Dom-Capitul halten und demselben treu hold und gewärtig seyn wollet, bis Wir Euch an einen andern regierenden Stiffts-Herrn ordentlich anweisen werden, hiermit an Euch ferner gesinnende, Ihr wollet Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. gegenwärtigen Deroselben Hochansehnlichen Herrn Abgesandten würkfl. Hrn. Geh. Rath auch Hof- und Justitien-Rathe die Huldigung leisten, darzu Wir denn Euch und Uns selbst von Gott dem Allmächtigen, Glück, Heil und alle Wohlfahrt gewünschet haben wollen.

13. Der Hr. Geh. Rath von Seebach acceptirte die Ueberweisung in einer kurzen nett- und wohlgefaßten Rede:

Es würden die anwesenden Collegia, Bediente und Stände von Ritterschaft und Städten aus Einem Hoch Ehrwürdigen Dom-Capituls-Vortrage und verlesener Ueberweisung gnugsam verstan-

stan-

standen haben, was maßen Sie künftig hin nach geendigter bisheriger Sedis Vacanz und vermöge der getroffenen Capitulation erfolgten Auftrags des Stiffts Naumburg Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als regierenden Stiffts-Herrn, sich lediglich an Dero-selben allerhöchste Person, Geheimen Evangelisches Consilium und zu der Stiffts-Regierung verordneter Präsident, Cankler und Räte sich zu halten hätten. Wie Sie nun beyde Commissarien von Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Uebernehmung des Stiffts allergnädigst befehliget wären, mithin des hoch Ehrwürd. Dom-Capituls Auftrag nomine Potentissimi Inhalts Capitulation wirklich acceptiret haben wollten, also würde dargegen dem Stifte, dessen Unterthanen, Bedienten und Schutzverwandten von Seiten Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ein beständig mächtiger Schutz und Schirm bey der wahren Evangelischen Religion wie auch Handhabung aller wohl hergebrachten Privilegien und Freyheiten versprochen, dahin wiederum Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. sich von anwesenden Collegiis und gesammten Ständen beständiger Treue und Gehorsams versehen, es sollte deswegen die Huldigungs-Actul öffentlich abgelesen werden.

14. Der Hr. Stiffts-Director dankte hierauf brevibus:

Es wäre nunmehr jedermänniglich erfreuet, daß E. Hochwürd. Dom-Capitul die Anweisung an einen allergnädigsten als mächtigsten Schutz-

2. Stück.

E

Herrn

34 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

Herrn mittelst gewöhnlicher Ablesung in Schriften bewerkstelliget, recommendirten sich und das ganze Stift in Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. höchste Protection und versprächen mit allen Vermögen und Kräften Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allergehorsamste und treue Unterthanen zu verbleiben, dargegen Sie verhoffen bey Ihren Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch bisherigen Evangelischen Religion, unbeschränkt geschützt zu werden.

15. Hierauf trat der Hr. Rath und Secretar. Wiedemarcker hervor, und las die Huldigungs=Votul ab.

Form der Huldigung.

Ihr werdet gereden, geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, König in Pohlen, Groß-Herzogen in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Knovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien, und Ischernicovien 2c. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, Ihr vor Eure rechte Obrigkeit erkennen, ehren, und halten, Ihre Königl. Maj.

Maj. und Churfürstl. Durchl. vermöge der aufgerichteten Capitulation, zu allen Geboten und Verbotten und mit aller Unterthänigkeit, Diensten, Renthen, Nutzungen, Gefällen und andern getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch Euch Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. und des Stifts Frommen, Ehre, Nutz, und Bestes getreulich werben und befördern, Schaden und Gefahr aber warnen, wenden, und nach Euren höchsten Vermögen und Verstande alles dasjenige thun, leisten, und auch unterlassen sollet, und wollet, was einem getreuen Unterthanen seinem Herrn und Oberhaupte zu thun oder zu lassen gebühret, und obligiret, anstatt Thro Königl. Maj. schuldigen Gehorsam leisten. Und wann sich besäbe, daß Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. das Stift abtreten, oder (das Gott der Allmächtige lange verhüten wolle) mit Todte abgehen, und nicht mehr regierender Herr seyn würde; daß Ihr Euch alsdann an Niemanden anders, denn an Ein hochwürdig Dom=Capitul halten, und demselben also, wie obgemeldet, getreu und gewärtig seyn wollet, bis so lange Ihr, nach Inhalt des am 31 May h. a. beschehenen Auftrags und der Capitulation, an einen andern Stifts=Herrn durch dasselbe ordentlich gewiesen werdet.

E y d.

Ich schwöre, daß ich solches alles, wie es vorgelesen und ich jeko angelobet habe, stet, fest und

E 2

unver

36 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

unverbrüchlich halten will, als mir Gott helfe,
durch Jesum Christum unsern Herrn.

15. Hierauf forderte der Hr. Geheimde Rath den Handschlag ab, und wiese, wenn die Pflicht geleistet seyn würde, die Stände an Ihre Königl. Maj. Geheime Consilia, Stiffts-Regierung, Präsidenten, Canzlar und Råthe.

16. Darauf wurde der Handschlag bey denen Hrn. Commissariis von den Ständen gegeben.

17. Alsdann geschworen.

18. Hernach führten die Stände cum Capitularibus die Hrn. Commissarien wieder in ihre Zimmer zurücke, und

19. giengen von denen Zimmern wieder weg.

20. Der Hr. Schloßhauptmann von Wendeszen aber führete mit einen Marschalls- Stabe in der Hand, die Hrn. Commissarien nicht nur heraus in großen Saal, sondern auch wieder herein.

21. Alsdann wurde gespeißet an 3 langen vier-eckigten Tafeln, die mittelste war etwas größer denn die andern beyden, daran saßen oben gegen des Tafel- Gemachs Eintritt über die Hrn. Commissar. Capitulares, Collegia sammt Deputirte von der Ritterschaft und Städten. Die Deputirte waren der Herr Stiffts-Director von Bünau, Hr. Cammer-Herr Pflug, Hr. Ober-Burgemeister Schaller von Naumburg und Hr. Burgemeister Luther von Zeitz.

Den

Den 5ten Juni.

Nach der Früh-Predigt, so um 9 Uhr anging, und welche der Hr. Hofprediger M. Teuber über den Spruch 1 Petr. 1. v. 12. Fürchte Gott, ehre den König ꝛc. in der Schloß-Kirche gehalten, wurde die Huldigung von der Priesterschaft im Tafel-Gemach geleistet; sodann von denen Honoratoribus der Stadt, gesammten Bürgerschaft, Amt Zeitz, Hannßburg, und denen Probsteyn; Unterthanen welche allesammt paar und paar, auch die Wittwen cum Curatoribus im Schloßhose einzogen, und sich alda versammellet hatten, und stunden oben in der Ersten Gallerie im mittelsten Fenster die beyden Hrn. Commissarien, denen Ihre Stühle ins Fenster gesetzt waren: Das Fenster war mit rothem heraushängenden Tuche bekleidet, der Hr. Geh. Rath von Seebach that den Vortrag, fast eben, wie gegen die Hrn. Stände, sodann lasse der Hr. Rath und Stifts-Secretarius Wiedemarcker, der unten im Hof unter derer Hrn. Commissarien-Fenster auf einen 3 Staffel hoch erhobenen Tritt, die Erb-Huldigungs-Notul vernehmlich ab, worauf die Unterthanen ihme das Jurament nachsprachen, und wieder auseinander giengen, der Actus geschah $\frac{3}{4}$ auf 1 Uhr. Sodann wurden 8 Faß Bier denen Bürgern und 4 Faß denen Bauern und erstern auch 7 Eymmer Wein zum vertrinken gereicht.

Den 6ten Juni 1726.

Frühe um 7 Uhr geschah die Abreise nach Naumburg, daselbst sind die Hrn. Commissa-

38 Anmerkungen desjenigen Ceremoniels

rten um 10 Uhr arriviret, und durch die im Ge-
 wehr stehende Bürgerschaft ins Schloß passiret,
 worauf die sämtliche Bürgerschaft Compagnien
 weise aufn Markte vors Rathhaus sich gezogen,
 wohin die Hrn. Commissarien in einen Wagen
 mit 6 Pferden sich begeben, und in dem a part
 hierzu ausgebrochenen Erker getreten, da denn des
 Hrn Geh. Rath von Seebachs Excel. der Bürger-
 schaft mit einem kurzen, netten und wohlgefaßten
 Vortrage, fast wie solche an die Stände in Zeit
 geschene, vornehmlich angedet, mit Versiche-
 rung, daß Ihre Königl. Maj. das Stift bey der
 Evangelischen Religion schützen, und alle Privile-
 gia, Rechte und hergebrachten Gewohnheiten
 handhaben würden zc. worauf die sämtlichen
 Bürger, ingleichen Kirchen- und Schul Bes-
 dienten in der Stadt und andern Honoratoribus,
 exclusive der Oberpfarr M. Schamelius, der mit
 Krankheit sich entschuldiget, den Huldigungs-
 End aufn Markte einmüthiglich dem Hrn. Rath
 und Secretario Wiedemarkter nicht nur nachge-
 sprochen, sondern es haben auch solche Pflicht
 die Naumburgl. Unterthanen insgesamt im
 Schloßhose geleistet, und mit heller Stimme
 Vivat der König zc. ausgerufen. Worauf die
 Mittags-Mahlzeit eingenommen und Abends um
 8 Uhr von denen Hrn. Commissarien Ihre Abreis-
 se beschleuniget worden. Von daran ist wegen des
 Pfingst-Festes weiter nichts passiret, es ist die
 Bürgerschaft und Unterthanen allda gleichfalls
 mit einigen Faß Bier und Eymet Wein regaliret
 worden.

Den

Den 13ten Juni c. a.

Hat der Hr. Präsident von Griesheim, und
der Stiftsrath von Burgsdorf ihre erste Session
genommen, auf den 15ten ejusd. der Hr. Geh.
Rath und Canklar von Döring, allerseits Canklen
Verwandte den Hrn. Präsidenten von Griesheim
und den Hrn. Stifts-Rath von Burgsdorf in der
Regierungs-Audienz angewiesen, denen Sie
sämmtlich den Handschlag gegeben.



Revers

eines sächsischen Edelmanns

sich in Zeit von 6 Wochen nicht wieder zu
betrinken.

Demnach ich Endes Verzeichneter wegen gestri-
gen übertriebenen Trunks, wodurch ich leicht
um Leib und Leben, meiner armen Weib und Kind
zum höchsten Schaden hätte kommen sollen, mich
nunmehr resolvirt habe, zwischen hier und Jaco-
cobi* mich mit dergleichen Laster niemals zu über-
laden, auch zu desto steifer und fester Haltung ders-
selben, da ich mich etwa binnen dieser Zeit darzu
veranlassen dürfte, verpflichte ich mich zu allen-
malen ein paar gute Mauschellen, von meinem
gnädigen Herrn, oder weme es ihre F. G. jeman-
des von den ihrigen anbefehlen wollte, zu erhal-
ten, oder mich sonst mit einer ungewöhnlichen
Adelichen Strafe belegen zu lassen. Zu mehrerer
Bekräftigung habe ich solches eigenhändig unter-
schrieben. Altenburg den 9ten Juni 1652.

Darben ist zu gedenken, (L. S.) Wolf Dietrich
daß, wenn es auch ander- von Brandenstein,
weit geschehen sollte, ich
mich gleichwohl zu eben-
mäßiger Strafe erkenne.

* Jacobi fällt den 25sten Jult.

Wom

Revers eines sächsischen Edelmanns 41

Vom vorstehenden Revers befand sich im
Kammer-Archiv zu Altenburg das Original,
welches nunmehr in die Herzogl. Bibliothek
nach Gotha abgeliefert worden ist.



Geschlechtsregister derer von Uffel.

Dieses Geschlecht ist ursprünglich aus Hessen, woselbst auch das Stammgut Burg Uffeln liegt, welches 1729. nach Ableben Karl Friedrich, an Heinrich August und Karl August fiel. Diese vertauschten es 1750 an den damaligen Erbprinzen, nachherigen Landgrafen Friedrich den zweiten von Hessen-Kassel gegen die im Stifte Zeitz gelegenen Rittergüter Zangenberg und Neu-Mühl bey Hainsburg, die durch Erbschaft dessen Frau Mutter, einer gebornen Prinzessin von Sachsen Zeitz, an ihn gekommen waren; woben jedoch letzterer denen obgedachten Herren von Uffel herauszahlte.

Die ältesten Nachrichten, und die noch über Heinrichen hinaus giengen, sind alle bey dem Bombardement von Dresden mit verbrannt.

Geschlechts-

Stammtafel derer von Uffel.

Nro. 1.) Heinrich, † 1579. Gem. Elisabeth von Hausen.

Nro. 2.) Herrmann, † 1605. Gem. Elisabeth Spiegel zum Diesenberg.

Nro. 3.) Raban Krend, Gem. Margaretha von Wangenheim.

Nro. 4.) Christian Herrmann, Gem. Dorothea Spiegel von Pöckelheim.

5. Georg Friedrich, Gem. 1. Sibylla Margaretha von Nitzsch- wig. 2. Christiana Sophia Mensch.	Magdalena Dorothea.	Clara Louise. Gem. Hans. Joachim v. Reibold.	Louise Hedwig.	Maria Sophia.	Elisabeth.	Anna Sabina, Gem. Christiana von Seym.	Georg Gottfried.
---	------------------------	--	-------------------	------------------	------------	--	---------------------

6. Christian, Gem. Henr. Sophia von Einsiedel.	1. Sophia Christiana.	1. Johann Heinrich	1. Karl Friedrich.	10. Heinrich August, Gem. 1. Magdalena Augusta von Schwar- zenfels. 2. Christiana Henriette von Düre- feld.	Kensf.
Heinrich Wilhelm.	7. Karl August, Gem. 1. Sophia Char- lotte Louise von Gerin- gen. 2. Karoline Luise von Hopfgarten.	Charlotte Friederica, Gem. Anton Gerlach v. Schwarzenfels.	Christian August.		

1. Adolf Kensf.	1. Christian Friedrich, Gem. Christla- na Magdalena von Laffert.	1. Georg Friedrich,	2. Christiane Louiſe Henr. v. Rieſten.	2. Augusta Sophia Frie. Gem. U von Urlaub.	2. Amalia Charlotte Agneſe.
--------------------	---	---------------------------	--	---	--------------------------------------

1. 3. Christian Heinrich August,	1. Karl, Friedrich	1. Henriette Louise.	2. Ernestine Karoline.	2. Louise. Charlotte	2. Friederica Louise Gem. Georg August Gottlieb von Leipziger.	2. Henriette Auguste.	2. Herrmann Karl.	2. Wilhelmine Christiane.	2. Charlotte Gem. Georg Wilhelm v. Plessen.	2. Eleonore, Karoline Amalie.	2. Kend Wilhelm.
--	--------------------------	----------------------------	------------------------------	----------------------------	---	-----------------------------	-------------------------	---------------------------------	--	--	------------------------

Geometrische Optik

Die Geometrische Optik ist ein Teil der Optik, der sich mit der Ausbreitung von Lichtstrahlen beschäftigt. Sie behandelt die Reflexion, Brechung und die Bildentstehung an optischen Systemen. Die Grundgesetze der Geometrischen Optik sind das Reflexionsgesetz, das Brechungsgesetz von Snellius und das Strahlensatzgesetz. Diese Gesetze ermöglichen die Berechnung von Bildweite, Bildgröße und Vergrößerung für verschiedene optische Systeme wie Linsen, Spiegel und Fernrohre.

Geschlechtsregister.

Nro. 1.) Heinrich ist der erste, von dem man die Abstammung dieses Geschlechts nehmen kann¹⁾. In einer jedoch nicht autorisirten Stammtafel, findet sich folgendes: „Er habe „nicht Heinrich sondern Arndt geheissen „und sey vor dem Jahr 1559 verstorben, „mit Isabe (Elisabeth) von Husen (wol „Hausen) laut einer Eheberedung vom Tage „Clementis 1525 verheyrathet gewesen. „Dieser Arndt habe außer Herrmann meh- „rere Kinder gehabt, worunter Arndt und „Heintich befindlich, davon ersterer Agnesen „von Gladebach geheirathet und vorm „Jahr 1579 ohne Kinder verstorben, auch „seine Brüder, Heinrich und Herrmann, „im Testament zu Erben eingesetzt habe.“

Die Gemalin Heinrichs ist nach Königs
Angabe²⁾, Elisabeth von Hausen ge-
wesen, von welcher

Nro. 2.) Herrmann auf Burg Uffeln, ein Sohn
Heinrichs 1. ³⁾ † 1605, war 1592. Drost zu
Lauenstein

Gem.

¹⁾ B. Königs Adels historie 2r Th. p. 1189.

²⁾ König. l. c.

³⁾ König. l. c.

Gem. Elisabeth Spiegel zum Diefenberg,
Schönbergs Tochter verm. 1578. ⁴⁾
von welcher:

Nro. 3.) Raban Arndt auf Burg Uffeln,
Ein Sohn Herrmann Nro. 2. ⁵⁾
Hessischer Oberstlieutenant.

Gem. Margaretha von Wangenheim,
Weit Wolfs auf Sonneborn und Lüngeda
Tochter ⁶⁾, von welcher:

Nro. 4.) Christian Herrmann auf Burg Uffeln,
Hardisleben und Koschitz, Ein Sohn Ra-
ban Arndts Nro. 3. ⁷⁾ † 18. Jul. 1684. zu
Koschitz

Gem. Dorothea Spiegel von und aus
Pückelsheim

geboren 25. Octobr 1614. verm. 1636.
† 11 Octobr. 1677. zu Koschitz ^{8a)}
von welcher:

a) Georg Friedrich Nro 5.

b) Magdalena Dorothea

c) Clara

⁴⁾ Die Eheveredung ist geschlossen am Himmelfahrtstage
1518. — Familien Nachrichten. — Stammbaum
Heinrich Augusts v. Uffel.

⁵⁾ König l. c.

⁶⁾ Sie machte als Wittwe den 8. April 1654 ein Testa-
ment und ließ solches den 9. April c. a. von denen
Zeugen unterschreiben. — Fam. Nachr.

⁷⁾ König. l c. und D. Christian Loebers Historie von
Konneburg p. 182.

^{8a)} Heint. Dessen Leichpred. auf Dor. von Uffel. in
Quarto.

c) Clara Louise Gem. Hans Joachim
v. Reibold auf Kloschwitz und Mechels
grün^{8b)}

d) Lucie Hedwig

e) Maria Sophia

f) Elisabeth, geb. 1. April 1641.
zu Schwabhausen † 22 May 1658. zu
Hardisleben

g) Anne Sabine, Gem. Christian
v. Hoym auf Burgscheidung.

h) Georg Gottfried, geb. 10 Febr.
1643. zu Schwabhausen † Jun. 1658.
zu Hardisleben

Nro. 5.) Georg Friedrich auf Burg Uffeln,
Koschitz, Trünzig, Kühdorf und Hefberg.
Ein Sohn Christian Herrmanns Nro. 4.
Sachsen Eisenbergischer Kammerjunker Wit-
tums Hofmeister⁹⁾

geb. 20 Jan. 1652. zu Hardisleben † 6 Aug.
1712. zu Burg Uffeln.

Gem. 1. Sibylle Margaretha v. Nitzsch-
witz aus Trünzig geb. 29 Febr. 1661.
Trünzig verm. 10 May 1686. zu Eisen-
berg † 10 Aug. 1698. zu Koschitz. Von
welcher

a) Christian Nro. 6.

b) Sophie Christiane geb. 4. Decemb.
1688. † 1 Febr. 1767. Uhlstädt.

c) Jo

^{2b)} Stammbaum Wilhelm Heinrich v. Seckendorf
auf Starkenberg, der 1792 bey der Altenburg. Rits-
terschaft aufgeschworen worden.

⁹⁾ König l. c.

c) Johann Heinrich geb. 25 Decemb. 1692. † 11 Apr. 1740. Roschitz.

d) Karl Friedrich, geb. 21 Jan. 1694. † 6 Apr. 1749. Marburg Hessen-Kasselscher Generalmajor der Inf. und Commandant des K. Schwedischen Leibregiments, starb als Wittwer ohne Kinder.

Gem. 2. Christiane Sophie Metzsch, August Friedrichs auf Neuth und Stangengrün, Amts-Hauptmanns zu Ronneburg Tochter verm. 1703.¹⁰⁾ von welcher:

a) Heinrich August Nro. 10.

b) Ernst geb. 21 Febr. 1710. Kaiserl. Hauptmann, blieb in der Schlacht bey Cornim in Ungarn gegen die Türken.

Nro. 6.) Christian auf Trünzig, Sattendorf und Sorge, Sachsen-Gothaischer wirklicher Geheimer Rath, Oberaufseher zu Eisenberg und Probst des adelichen Magdalenen Stiffts zu Altenburg, auch Domprobst zu Naumburg. Ein Sohn Georg Friedrichs Nro 5.

geb. 29. Jul. 1687 Eisenberg † 23 Aug. 1748. Naumburg.

Gem. Henriette Sophie v. Einsiedel, Heinrich Friedrichs auf Lumpzig, Goth. Geh. Raths und Kanzlers, und Charlotte Freiin v. Friese Tochter geb. 16 Octobr. 1694. Altenburg, verm. 22 Febr. 1718. † 24 Decemb. 1723.

¹⁰⁾ Die Ehepakten sind sub dato Straupitz am 19 Febr. 1703. — Fam. Nachr.

1723. Altenburg, liegt in der Kirche zu Lumpzig^{11a)} von welcher:

a) Heinrich Wilhelm, geb. 16 Feb. 1719. Altenburg † 1 Aug. 1726. das.

b) Karl August, Nro. 7.

c) Charlotte Friederika geb. 7 Feb. 1722. Altenburg.

Gem. Anton Gerlach v. Schwarzenfels auf Uhlstädt Kaiserl. Reichs Kammergerichts Assessor zu Wezlar, geb. 3 Jul. 1712. verm. 17 Aug. 1742. Uhlstädt † 22 Apr. 1752. Wezlar.

d) Christian August geb. 12 Decbr. 1723. Altenburg † 22 Aug. 1726. das.

Nro. 7.) Karl August auf Trünzig, Hainichen und Schönberg Kursächß. Kammerherr und Domprobst zu Naumburg, Ein Sohn Christians Nro. 6. geb. 1720.^{11b)}

Gem. 1. Sophie Charlotte Louise v. Zerinsgen, Hans Heinrichs Kön. Pol. und Kursächß. Geh. Rath und Accis-Directors und Fra Juliane Magdalene v. Meusebug Tochter,

geb. 26 Jan. 1729. Ottenhausen, verm. 29 May 1749. Dresden, † 17 May 1752. Dresden, von welcher:

a) Chri

^{11a)} D. C. A. Redels Leichpred. auf Henr. Sophie von Uffel.

^{11b)} Dessen Stammbaum von 16 Ahnen ist den 20 Aug. 1750. bey der Altenburgischen Ritterschaft aufgeschworen.

- a) Christian Heinrich August, geb. 14
Feb. 1750. Dresden Nro. 8.
b) Karl Friedrich, geb. 3 Mart. 1751.
† 3 Apr. 1752. Dresden.
c) Henriette Louise, geb. 3 Apr. 1752.
† 3 Sept. c. a. Dresden.

Gem. 2. Karoline Louise v. Hopfgarten,
Friedrich Abrahams auf Mülverstädt,
Domprobst zu Naumburg, und Ernestine
Louise v. Knigge Tochter, geb. 23 Feb.
1739. Naumburg, verm. 7 Jul. 1761.
Naumburg, † 7 Aug. 1777. Naumburg,
liegt in der Domkirche daselbst. Von
welcher¹²⁾:

- a) Ernestine Karoline, geb. 15 Juny
1762. Zeitz
b) Louise Charlotte, geb. 16 Aug.
1753 Zeitz, † 7 Novbr. c. a. das.
c) Friederica Louise, geb. 25. Aug.
1764. Zeitz.

Gem. Georg August Gotthelf v.
Leipziger, Kursächß. Kammerjunker,
verm. 30 Novbr. 1786. Naumburg.

- d) Heinrich August, geb. 30 Novbr.
1765. Zeitz.
e) Herrmann Karl, geb. 24 Mart.
1768 Zeitz Nro. 9.
f) Wilhelmine Christiane, geb. 14
Apr. 1769. Zeitz, † 25 Feb. 1773. das.
g) Char

¹²⁾ sämtliche Geschwister von a — h sind im Kirchen-
buche der Schloßkirche zu Zeitz verzeichnet.

g) Charlotte Eleonore, geb. 12 October
1770. Zeitz.

Gem. Georg Wilhelm v. Plessen
Chursächß. Kammerjunker und Rittmei-
ster des Carabiniers-Regiments, verm.
25 Jan. 1790. Naumburg.

h) Karoline Amalia, geb. 23. Feb.
1772. Zeitz.

i) Arnd Wilhelm, geb. 22 Jul. 1774.
Naumburg, † 22 Juni 1775. Zeitz.

Nro. 8.) Christian Heinrich August, auf Trün-
zig, Chursächß. Kammerjunker und Ober-
Aufseher der Saalen-Flüsse, Dom-Herr
zu Naumburg und Johanniter Ritter, Ein
Sohn Karl Augusts Nro. 7. geb. 14. Feb.
1750. Dresden.

Nro. 9.) Herrmann Karl, Dom-Herr zu
Naumburg, Chursächß. Assessor der Landes-
regierung zu Dresden. Ein Sohn Karl
Augusts Nro. 7. geb. 24. Mart. 1768. Zeitz.

Nro. 10.) Heinrich August, auf Roschitz und
Zangenberg, Königl. Pol. und Chursächß.
Landkammerrath, Ein Sohn Georg Frie-
drichs Nro. 5. geb. 9 Novbr. 1707. † 10
Sept. 1758. Zeitz, liegt in der Kirche zu
Roschitz ¹³⁾.

Gem.

¹³⁾ Kirchenbuch der Schloßkirche zu Zeitz. — Sein
Stammbaum ist aufgeschworen bey der Altenburg.
Ritterschaft den 6 Sept. 1758.

Gem. 1. Magdalena Augusta v. Schwarzenfels, Anton Günthers auf Altenberga, S. Goth. wirkl. Geh. Raths und Dorothea von Münchhausen aus Steinburg Tochter, verm. 1735.¹⁴⁾ † 1 Jul 1744. Zeitz, liegt zu Roschitz¹⁵⁾, von welcher:

a) Adolph Christian Ernst, geb. 27 Feb. 1738. Nro. 11.

b) Georg Friedrich, geb. 1739. † 12 Novbr. 1762. Kinteln, als Officier bey der Hessischen Garde.

Gem. 2. Christiane Henriette v. Dürefeld, verm. 1750. — (Ihr zweiter Gemahl war Moriz Julius Heinrich v. Metzger) von welcher:

a) Christiane Louise Henriette, geb. zu Zeitz oder Roschitz Gem. der Churfächß. Hauptmann H. Kirsten von Prinz Waimar Chev. legers.

b) Augusta Sophia Friederica, geb. Zeitz oder Roschitz, Gem. der Churfächß. Hauptmann H. v. Urlaub von Prinz Waimar Chev. legers.

c) Amalia

¹⁴⁾ Die Eheveredung ist den 31 Octbr. 1735, zu Uhlstädt vollzogen. — Fam. Nachr.

¹⁵⁾ Kirchenbuch der Schloßkirche zu Zeitz.

c) Amalia Charlotte Agnese, post-
huma geb. 1759. Zeitz, † 11 Aug.
1763. Quersfurt.

Nro. 11.) Adolf Christian Ernst, auf Roschitz,
Churhannoverscher Vice-Appellationspräsi-
dent zu Zelle, Ein Sohn Heinrich Augusts
Nro. 10. geb. 27 Feb. 1738. † 18. Jan.
1785. Zelle,

Gem. Christiane Magdalena v. Laffert
verwittwete v. Rhöden verm. 1767.
† 25 May 1769. Zelle.

Es beruht also der Mannstamm dieser Fas-
milie auf den Herrn Domprobst Carl August v.
Uffel und dessen beyden Herrn Söhnen.

Das Wappen,

so sie führen, ist nach Angabe des Herrn von Me-
ding¹⁶⁾ folgendes:

„Im goldnen Felde den roth bekleideten
„Kumpf eines Mohren, der um den Kopf
„eine silberne Binde trägt, deren Bänder
„links zu Felde schlagen. Das Kleid ist
„mit sechs goldnen Knöpfen zugeknöpft.
„Auf dem gekrönten Helm wachsen zwey
„roth bekleidete, und vom Ellenbogen ab
D 2 „ein

¹⁶⁾ Nachrichten von adlichen Wappen, 1r Th. p. 624.

„einwärts, und gegen einander gebogene
 „Arme, ganz herunter mit goldenen Knöpfen
 „besetzt, auf, deren Hände oben neben
 „einander dergestalt ausgebreitet sind, daß
 „man das Innwendige derselben, oder die
 „flachen Mohnhände siehet. Helmdecken
 „golden und roth.

No. I. Johann Heinrich, g. 1604 † 19 8br. 1655.

Mariane Sophie	Moritz Ludwig	Sophia Elisabeth	Wilhelmine Sophie
Anne Margaretha	Anton Ludwig, N.3.	Charlotte Mariane	
Anton Gustav, No. 2.	Ludwig Günther	Anton Gerlach, No. 4.	Karl Christian Anton No. 5.
Agnese Magdalena	Wilhelm Ernst N. Tochter Sophia Elisabeth	Magdalene Auguste	
Sophie Dorothea		Wilhelm Ludwig, No. 6.	Wilhelm Gerlach Adolf Nro. 7.
Juliane Elisabeth		Friederica Sophia	
Johanne Dorothea		Friedrich, N. 8.	Fried. Karl Adam Nro. 9.
Clara Sabina			Louise
Eleonore			Anne Friedr. Charlotte
Euphrosine	Wilhelmine Ernestine		Auguste
Johann Heinrich No. II.	Johanne Henriette		Ernst Phill. Fried.
Johann Ernst			

1792

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

2011-10-13

Handwritten text below the date, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a title or header.

Vertical handwritten text on the right margin.

Kauf-Abrede

zwischen

Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachs. ꝛc.

und

Graf Carln zu Gleichen

wegen

des Tannröder Waldes, und der beeden
Seen zu Cranichfeld,

worben sich Gleichen der hohen Jagd uf den Tannrödis-
schen, Blanckenhainischen, Cranichfeldischen und
Erfurthischen Gehölzen erblich verziehen.

de 12. Jul. anno 1591.

2001-100

1710

Der Herrmannsbergische Kreis

1710

Der Herrmannsbergische Kreis

1710

Der Herrmannsbergische Kreis

C o p i a.

Zwischen dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen Marggrafen zu Meissen 2c. Vor Sich und Dero freundlichen geliebten Brudern und Gevattern Herrn Iohannsen, Herzogen zu Sachsen 2c. Eins und dem Wohlgebohrnen Herrn Carln, Grafen zu Gleichen 2c. anders Theils, ist heut dato nachfolgende Abrede getroffen, das Ihren H. H. G. G. gemeldter Graf den Tannröder Wald, so bisher Fürstlich Sächsisch Eigenthumb, und der Grafen zu Gleichen 2c. Lehn gewesen, In gleichen beyde Gehren und See bey Cranichfelde, samt dem darunter gelegenen Wiesenwachs, Teich und Mühlen, erblich und unwiederkäufflich zur Kauffe geben, umb und für 25000. fl. Fürsten-Münze, welche ohn den Gräfl. Gleichischen Schulden, nach laut eines sonderbaren Verzeichniß ausgezahlet werden sollen. Weil aber solche Stücke eines solchen hohen Kauff-Geldes bey weiten nicht werth seyn, dahero auch weder Ihre F. F. G. G. noch einiger Käuffer solche Stücke in so hohem Werthe annehmen würde; Als hat sich wohlgemeldter Graf Carl nicht allein der hohen

D 4

hen

hen Wild- Jagd, auf den Tannrödischen- Blan-
 kenhainischen-, Cranichfeldischen- und Erfur-
 thischen- Gehölzen erblich verziehen, und dieselbe
 Hochgedachten Herzogen zu Sachsen ꝛc. cediret
 und überlassen, sondern auch gewilliget, daß er
 mit Vorwissen der Röm. Kaiserl. Maj. Unsers
 allergnädigsten Herrn die Herrschaft Ehrenstein
 vom Fürstl. Hause zu Sachsen ꝛc. zur Lehen end-
 pfahen und darüber Seines Theils wohl zufrieden
 seyn will, daß Seine Unterthanen gleich der Land-
 steuer, auch der Franksteuer zu erlegen, ersucht
 werden mögen. Es soll aber dem Herrn Grafen
 zu Gleichen ꝛc. und allen seinen Nachkommen
 nichts weniger das Veter Wendewerck, an Haasen,
 Füchsen, Hühnern und dergleichen bedinget und
 vorbehalten seyn, wie denn auch dem Müller
 Wetter dem See einige Feldtrift nicht gestattet,
 sondern frey gelassen werden soll, was in die
 Mühle geschaffet zu vermahlen, zu verkauffen
 oder sonsten zu gute zu machen. Wie dann auch
 dem Herrn Grafen Sein Huth und Trift an ob-
 gemelten Dertern, in alle Wege ausgezogen und
 vorbehalten seyn soll. Damit auch der Graf Jh-
 rer H. H. G. G. gnedigen Willen so viel desto
 mehr zu spühren, so wollen Ihre H. H. G. G.
 dem Herrn Grafen uf sein lebenslang zweyhun-
 dert Gilden uf die Vier Quartal zu gnädi-
 gen Unterhalt reichen und geben, auch des Jahrs
 Zweene Centner Fisch aus der See folgen und
 diesmal geschehen lassen, daß der Hr. Graf den
 Reich Veter der Mühlen fischen mögen, sonst
 wollen Ihre Fürstl. F. G. G. und deren Nach-
 kom

Kommen jährlichen Vier Stück Hirschen Wildpret, ufs Haus Cranichfeld und Blanckenhain schießen und folgen lassen. Weil aber hierunter allenthalben zuförderst, Allerhöchst ermelter Röm. Kaiserl. Maj. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn, so wohl auch des Erz-Stifts Mannys 2c. und der mit belehnten Interesse, mit unterläufft, so soll zuförderst Ihrer Kaiserl. Maj. 2c. dann auch des Chur-Fürsten zu Mannys und der Mitbelehnten Ratification und Bewilligung hierüber ausbracht alsdenn und nicht eher die Auszahlung an die Specificirte Dertzer erfolgen, treulich und ungefährlich. Zu urkund ist diese Abrede von beyderseits Fürstl. und Gräfl. Parthenen mit ihren Secreten bedruckt und eigenen Händen unterschrieben. Actum Weimar, am 12ten Jul. 20. 1591.

(L. S.)

Friedrich Wilh. zu Sachsen.

(L. S.)

Dieses Unsers Graff Carlls
zu Gleichen Handschrift.

D 5

Recess.

R e c e f s

zwischen dem Rath und Bürgerschaft
zu Weimar,

wegen des Brauwesens,

de anno 1687.

Zu wissen, Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg tot. tit. Unser gnädigster regierender Landes Fürst und Herr, bald nach Antretung des Landes Regiments, Dero fürnehmste Sorge diese mit seyn lassen, wie dem bey hiesiger Fürstl. Residenz-Stadt, fast gänzlich verderbten Nahrungs- Wesen wieder auf zu helfen, und der vor Augen stehende endliche Abfall der Häuser und Gebäude verhütet, die hohe Obrigkeitl. und andere Gefälle wieder in Gang gebracht, und die gemeine Wohlfahrt wieder aufgerichtet werden möchte; Und sich dann befunden, daß unter andern Stadt verderblichen Gebrechen, auch die bey dem Brauwesen nach und nach eingeschlichene Mißbräuche eine der größten Beschwerüße und Nahrungs- Stopfung sen; So haben Sie zwar durch Erneuer- und Verbesserung

ferung

ferung der vormaligen Brau-Ordnung dem Werke einstweilen zu rathen angefangen; Alldieweil aber die vielfältigen Wehemüthigen Klagen der Bier brauenden Burgerschaft und die Selbst-Erfahrung gnugsam gezeiget, daß dem Unwesen mit Bestande nicht gesteuert werden können, wann nicht vor allen Dingen das Dorf-Bier aus hiesiger Stadt und zumahl dem Raths-Keller gänzlich ausgeschaffet und noch hierüber das Meilen-Recht, oder Verboth, in Kraft dessen innerhalb der Meile von hiesiger Fürstl. Residenz-Stadt, außer denen Erb-Brau- und Schenk-Häusern, kein Bier gebrauet oder geschenkt; jedoch auch es mit diesem anderst nicht, als nach dem Saalfeldischen in ao. 1537. aufgerichteten Verträgen und darinnen enthaltener maßen, oder seither rechtmäßig erworbenen Rechte gehalten, sondern allein das Stadt-Bier angeleget und verzäpfet werden darf, eingeführet und geübet werden sollte.

Als sind höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. auf vorher mit Dero freundl. geliebten Herrn Bruders des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Iohann Ernsts, Herzogs zu Sachsen, Fürstl. Durchl. unserm auch gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gepflogene freund Brüderl. Communication, schlüßig worden, zu wirklicher Bezeigung Ihrer wahren Landes-Väterlichen Vorsorge und Hulde gegen diese Stadt, und deren Inwohner, nicht nur alles das, was vorgedachten Saalfeldischen Schieden entgegen seither verhänget und dispensiret worden, gänzlich abzus

abzus

60 Zwischen dem Rath u. Bürger. zu Weimar.

abzustellen, der Stadt diese einige und feste Hand-
thierung wieder zu eröffnen, und dieselbe, daß
forthin kein Dorf-Bier allhier eingebracht werden
soll, zu befreyen, sondern auch allhier das Meis-
len-Recht dergestalt einzuführen, daß, sobald
das Brauwesen zu seinem rechten Standte ge-
bracht, und die Nothdurft an Biere im Borrath
abgebrauet seyn wird, die Dorf-Brau- und
Schenk-Häuser, welche die Brau- und Schenk-
Gerechtigkeit nicht erblich und rechtmäßig herge-
bracht haben, geschlossen, und darinnen ferner
nicht gebrauet oder Ihre eigen Bier geschenkt,
sondern in solchen Schenkstedten kein anders als
hiesiges Stadt-Bier ausgezapfet werden soll,
darüber denn, und damit dieser erneuerten guten
Veranstaltung die alte Hindernüße und schädlicher
Unterschleif nicht zu gezogen werden mögen, der
Rath und Bürgerschaft, so viel als sie mit us,
nicht geschwinder ohne Ansehen der Personen zu
thun habender Anzeige und sonsten hierbey immer
zu leisten vermögen, auch ihres Orts sträcklich
und unablässig halten, und beede vor einen Mann,
zu Steuer gemeiner Stadt Wohlfarth stehen sol-
len. Und sintemahl sich, der Brau- und Schenk-
Gerechtigkeit halber, zumahl wegen Einleg- und
Verzapfung des Dorf-Biers bey der Stadt all-
hier, zwischen den Rath an einem, Und der brau-
enden Bürgerschaft am andern Theile, einige
Zeithen Irrungen enthalten, welche zuförderst
aus dem Grunde gehoben, gutes Verständ-
niß dargegen eingeführet und zu Erreichung
des

des heilsahmen Zwecks näher geschritten werden müssen;

Demnach haben Eingangs höchst erwähnte Fürstl. Durchl. sich in eigener höchsten Person, des Werks eifrig angenommen, und, nach unterschiedlichen vorgängigen Verhören, und auf reife Erwegung derer ein und andern Theils vorgestellten Umstände, heute unten bemeldten Tages in gesamter Fürstl. Raths - Stube, den endlichen gütlichen Vergleich und Abschied zu errichten bemühet, gewesen, da denn an Seiten des Raths D. Tobias Bornmann, D. Petrus Pancratius Krauß, und Joh. Tiek, Bürgermeister und Syndicus, Israel Eckhold, Stadt - Richter, und Johann Caspar Böllner, Raths - Cämmern von wegen der brauenden Bürgerschaft, die hierzu bestellten Syndici, Andreas Dathan, Hannß Koße, Leonhardt Förster, Hannß Wachter, und, an Statt der zween abwesenden, Hannß George Herg, und Hannß Christoph Lippolds, deren nachgeordnete Friedrich Pappe, und Nicolaus Ferge, samt noch andern mehr aus dem Mittel der brauenden erschienen, und sich folgender Gestalt vereinbahret.

I.

Allermassen vor so Noth als nützlich gehalten worden, ander Wasser in die Stadt zum brauen zu leiten, und entweder besser Bier daraus zu sieden, oder doch zum wenigsten dem gemeinen Mann den Argwohn, ob wehre das bisherige
Wasser

62 zwischen dem Rath u. Bürger. zu Weimar.

Wasser schädlich, und das daraus gebraute Bier ungesund, zu benehmen, zu welchem Ende der Brunn im Kirsch-Bache, und was von der Herrschafft. Wasser alda übrig seyn mögte, zu fassen und herein zu führen, in Gnaden bewilliget worden, hiernächst auch das zwenste Brauhauß unumgänglich wieder angerichtet, mit neuen Geräthe, Pfannen, Bottichen, und anderer Zugehör, versehen werden müssen, welches sich auf ein ziemliches hinaus belaufen; So ist verglichen worden, daß der Rath die Anstalt zu der Wasserleitung, sowohl als der Brauhauß Anrichtung zwar fürnehmlich verfügen, und die Röhren und andere Bedürfende Materialien hauptsächlich anschaffen, jedoch die unter Aufsicht sowohl auf jetziges Vorhaben, als auch künftige Erhaltung der Wasser-Gebäude und Geräthe, wie auch in Gemein bey dem Brauwesen, und dann die Rechnung über diese darzu erforderete Einnahme und Ausgabe, von Drey Persohnen, namentlich von wegen des Raths dem Bau-Cämmerer, Heinrich Güttichen, und von wegen der Brauerschaft Hans Rosen und Leonhardt Forstern, geführet, und nach deren Abgang andere, je einer aus des Raths- und zweyen aus der brauenden Bürger-Mittel, erwehlet, und von gnädigster Fürstl. Herrschafft confirmiret, von diesen verordneten aber vor die in Verwaltung habende Gelder, mit ihren Vermögen gehaftet, und die geführte Rechnungen jährl. vor denen Fürstl. Commissarien iustificiret werden sollten,

2. Die.

2.

Diemeil nun dem Rath unmöglich, aus gemeinen Kämmeren-Mitteln diese Baukosten zu tragen, so hat sich die Bürgerschaft anheischig gemacht, wann Fürstl. Regierung verwilligen würde: Zwölf Frey Biere, und zwar jedesmahl nach fünf ausgebrauten Loß-Bieren eins zu brauen, Sie dieselben verkaufen, und binnen 14 Tagen, incl. des jetzt gewöhnlichen Pfannen-Geldes, Einhundert und Acht Rthlr. zu der neuen Brau-Cassa, und der obgemeldten verordneten ihren Händen zu liefern, damit ein Anfang zur Arbeit und Geräthschaft gemachet werden könne;

Ferner soll der Rath befugt seyn, von Michaelis nächstkünftigen, da die neue Brau-Berfassung und die Brauerey in beeden Stadt-Brau-Häusern angefangen werden soll, von jedem ganzen Bier ein doppeltes Pfannen-Geld zu fordern, und selbiges zu Brau-Cassa anzuweisen, auch damit so lange anzuhalten, bis die ausgelegte Kosten völlig wiederum abgetragen und ersetzt worden seyn, von dieser Zeit an soll dieses aus Gutwilligkeit beliebte neue Pfannen-Geld nicht nur gänzlich fallen, und alsdann von einen Loße nur Ein Rthlr. gegeben werden, sondern es behalten die gnädigste Herrschaft in Erinnerung, daß hiebevot vermittelst Gerichtl. Vertrags de anno 1579. zwischen oben dem Rath und Brau-ern alhier, das Pfannen-Geld höher nicht, als mit 15 gr. bezahlet werden sollen, sich hiermit
aus.

64 zwischen dem Rath u. Bürger. zu Weimar.

ausdrücklich bevor, bey zukünftigen Zeiten befundenen Sachen nach, Aenderung zu treffen, und es auf diesen alten Fuß, zu Erleichterung der Bürgerschaft, wiederum herab zu setzen.

3.

Als auch der Rath darauf bestanden, daß, weil aus dem Keller, und sonderlich durch sehr starken Abgang des Dorf-Biers, ihre meiste Einkünfte, davon auch die Gottes-Kasten- und andere Capital-Zinssen, nebenst vielen andern Gemeinen Lasten abzurichten, bis anher erhoben werden müssen, Ihnen anderweite Vergnüg- und Beytragung geschehen möchte, welches auch in Gemein der Billigkeit gemäß erachtet worden, nur daß die brauende Bürgerschaft sich entschuldiget und vorgestellet, daß dieser Beyschuß, da er ja von nöthen, und der Rath unmöglich mit den gemeinen Stadt-Mitteln auskommen könnte, von dem ganzen Corpore der Bürgerschaft in der Stadt und Vorstädten getragen werden müßte, daher sie auch mehr nicht, als zum höchsten 26 Biere, welche dem Rathe in anno 1664. aus Gutwilligkeit zu brauen erlaubet worden, zu solchem Ende hinzu lassen gemeinet gewesen; Als aber der Rath dargegen sein Unvermögen und Schulden-Last anderweit urgiret, und bey gnädigster Fürstl. Herrschaft um solche Anstalt und Ausspruch, daß die Gemeine der Stadt zum besten auf sich habende Bürden ertragen, und bestritten werden könnten, angelegentlich angesuchet; So

So

So haben mehr Höchst erwehnte Fürstl. Durchl. endlich mit unterthänigster Zufriedenheit, durch einen Ausspruch, dahin es die brauenden gehorsambst gestellet, dem Rathe Vierzig ganze Biere verordnet, und zugelassen, selbige in dem einen Stadt-Brauhaus allhier abzubrauen, und mit obgemeldter Frist nechst künfrigen Michaelis anzufangen, jedoch mit der Bedingung, daß, zu Verhütung allerhand besorglichen Hindernisse und Zwiespalts, der Rath selbige also in einem Brauhaus nach und nach brauen soll, damit des Einfallens halber die brauenden Bürger nicht beschwehret, oder gehindert werden, sondern beede Theile ihr theils hergebrachten, theils nun hierdurch neu erlangter Brau-Gerechtigkeit, fruchtbarlich und zu rechter Zeit genießen mögen. Wozu sich auch der Rath verbindlich erkläret, sich der bisher vorgeschützten Befugniß und Possess vel quasi des Dorf-Bier-Einlegens und verzäpfens gänzlich begiebet, weniger nicht zugleich die Praetension an statt der sogenannten, neuert Sorge vor die Stadt an die Jhm eine neue Schenke zu bauen, zu Grund ausfallen läffet; Wegen des Verkaufs und Ausschenkung in hiesiger Stadt ist

4.

verglichen worden, daß der Rath weder auf Land in, oder außerhalb der Meile, noch in der Stadt zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelacken, das Bier Faß- oder Tonnen-Weise zu verkaufen befugt seyn, sondern die Freyheit und Recht in

2. Stück,

E

gan.

66 zwischen dem Rath u. Bürger. zu Weimar.

ganzen zu verkaufen, allein der Bürgerschaft vorbehalten, jedoch diese verbunden seyn solle, den Eimer im ganzen Drey Groschen wohlfeiler als bey der einzeln Verzäpfung daraus gelöset werden kann, Männiglich hinzulassen. Bey den Kunst- und Handwercks-Zusammenkünften bleibt den Handwerkern frey, ob sie ihr Bier Kannenweise, oder in kleinen Schenk-Fäßern, im Rathskeller oder bey den Bürgern die unter ausgesteckten Zeichen zu schenken haben, nehmen wollen, jedoch daß es Maasweise bezahlt werde. Nachdem auch der Rath,

5.

unterthänigst gebeten, daß Ihnen nachgelassen werden mögte, die Bier Raths-Biere, so Ihnen bis anher zum Haus-Trunke gegönnet worden, ferner zu gemessen, und ganz zu verkaufen oder zu verzäpfen; So ist zwar verwilliget, daß sie solche hinfürter gegen Erlegung der Gebühren, bevorab aber daß jedesmahl zur Brau-Zeit gewöhnlichen Pfannen-Geldes, noch weiter ins Haus brauen und trinken, jedoch aber weder verkaufen, noch weniger ausschicken und verpfennigen mögen. Es verbleibet dem Rath

6.

bevor, neben dem Stadt-Biere einen Zapfen von fremden Biere, als Naumburger, Orlamünder, Brenhan und dergleichen Städte zu führen, darunter aber die Marckflecken, und in der Meile ge-
lege

legene Städtlein nicht begriffen, sondern ausdrücklich und Nahmentlich auch Magdala, Apolda, und Buttstedt, ausgeschieden seyn sollen, dargegen und wann Sie der Bierzig Biere nicht Abgang hätten, sondern mit wenigern auskommen könnten, solche hinweg fallen, und denen Raths-Verwandten selbe zu brauen und in Ihre privat-Keller zu legen, und zu vergelten, nicht zugelassen, sondern bey neuster Strafe, verboten seyn soll.

Im übrigen haben höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. gnädigste Vertröstung gethan, daß mit nächsten die Brau-Ordnungen durchgangen, eine neue auf diese gemeine nützliche neue Verfassung und Brau-Wesen begriffen, dem Rathe und der brauenden Bürgerschaft, zu Beybringung ihres unvorgreiflichen unterthänigsten Gutachtens, Communiciret, und nach deren Publication unveränderlich darüber gehalten werden soll. Welches alles der Rath und Syndici mit unterthänigsten Ruhm und Danke vor die Hohe Fürstl. Hulde und gnädigste mühesame Sorgfalt angenommen, und daß dieser Vergleich in einen schriftlichen Abschied verfasst, in Fürstl. Regierung zu beyderseits Parthenen mehrerer Verbündlichkeit, publiciret, und jedem Theil ein original zugestellet werden mögte, gehorsamlich gebethen, darinnen Ihnen auch gewillfahret, und zu Uhrkund dessen gegenwärtiger Recess, unterm Fürstl. Canzelens Siegel auszufertigen befohlen worden. So geschehen

E 2

68 zwischen dem Rath u. Bürger. zu Weimar.

schehen Weimar zur Wilhelmsburg, den Frentag
nach Mariae Heimsuchung, war der 4. Iuly. im
Jahr Christi 1687.

Wilhelm Ernst Herzog zu Sachsen.

Erfurthischer = Receß,

mit

E h u r = M a y n h

der Jagden halben

den $\frac{21 \text{ Jun.}}{1 \text{ Jul.}}$ 1680.

von Deputirten unterschrieben.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text, possibly a date or specific reference, located in the lower middle section.

Handwritten text in the lower section of the page.

Main body of handwritten text at the bottom of the page, consisting of several lines.

Demnach bey neulich vorgegangener Wiederein-
 lösung und Abtretung des Amts Tondorf,
 auch der Hohen- und Nieder- Jagden wegen Er-
 wehnung geschehen, und dieselbe auf Churfürstl.
 Mainz. Seiten, als ein zu dem Amt und dessen
 pertinentien gehöriges, und unter der Reluition
 begriffenes Stück angegeben worden, dessen man
 Fürstl. Sächs. Theils, so viel die Nieder- Jag-
 den angehet, zwar nicht in Abrede gewesen, die
 Hohe- Jagden aber sich vorbehalten wollen, und
 eingewendet, daß solche vor Anfang der Fürstl.
 Sächs. Pfandes- Innhabung bereits Ihnen rechts-
 mäßig zugestanden hätten; und dann durch diesen
 Incidentpunct, die Haupt- Sache bey denen da-
 mahligen zu Arnstadt und Tondorf gepflogenen
 Tractaten nicht zu verzögern gewesen, sondern
 vor gut befunden worden, diese Jagd- Irrung zu
 anderweitiger gütlicher Vergleichung oder in Ent-
 stehung derselben zum Rechtlichen Verfahren, und
 einen Compromiss auszusetzen, alles mehrern In-
 halts des in Tondorffischen Recess de anno 1680.
 an $\frac{5}{17}$. apr. befindlichen 5ten §. und dann sowohl
 Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als Ihro
 Fürstl. Durchl. zu Weimar zu fernerer Fortpflan-
 zung der bisherigen guten Freund- und Nachbar-
 schaft, diese ausgesetzte differenz gern bald und
 güt-

gütlich gehoben sehen mögen, zu dem Ende Sie beyderseits einige Deputirte gnädigst bevollmächtiget, und zur gütlichen Hinlegung instruiret; Als seynd beyderseits Deputirte zusammen getreten, und haben die Sache nach vielfältig gepflogenen Conferentien und reiflicher Ueberlegung der Umstände auch erstatteten unterthänigsten Relationen und darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen unterm heutigen dato folgender Gestalt von Grunde aus verglichen, und vereinbahret, nemlich:

I.

Uebergeben Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Dero Erzstift Sr. Fürstl. Durchl. zu Weimar vor sich und Deren Nachkommen, die hohe Jagden auf denen sämmtl. Willröder Hölzern, als den Buchen-Bergen und allen andern deren Stücken sie mögen Nahmen haben wie sie wollen ohne einigen Vorbehalt, sowohl darauf, als auf den Egstädter- und der Orthen gelegenen Feldern, worauf künftig Ihre Churfürstl. Gnaden und Dero Erzstift neben denen ohne des gehabten Niederjagden einzig und alleine die hohe Jagden, wie ihr Eigenthum haben und gebrauchen mögen.

2.

Zwentens übergeben höchst erwehnte Ihre Fürstl. Durchl. Sr. Churfürstl. Gnaden und Dero Erzstift die hohe Jagden in denen ganzen dreyen Hölzern, nemlichen in dem Bechstetter-, Kockhäufer- und Werningsleber-Holz, und

und

und zwar einen Theil ermelden Werningslebers
Holzes so von der Werningsleber-Strafen bis an
das Biegleber Holz und Gränze gehet, vor die
Tondorfischen und andere unten Specificirte Nie-
derjagden, alle andere vorher benannte Hölzer,
und Fluhren aber vor die praetendirten Tondor-
fischen Hohen-Jagden, ohne einiges reservat,
auf die daran stoßende etwa voriger Reccessen eins-
gerückte und andern der Orthen im Churfürstl.
Maynz. Territorio gelegene Felder, dergestalt,
daß Sie dieser jeko übergebener Hohen-Jagden
halber, gegen jedermanns Anspruch in und außer
Recht die Gewähr leisten, und Ihre Churfürstl.
Gnaden auch Dero Erz-Stift nothdürftiglich und
in der Thadt vertreten wollen.

3.

Hingegen überlassen und bekennen Ihre Chur-
fürstl. Gnaden zu Maynz, vor sich und Dero
Erz-Stift Sr. Fürstl. Durchl. zu Weimar und
Dero Nachkommen, die Hohe- und Nieder-
Jagden im ganzen Amt Tondorf, so wohl in
Hölzern, als Feldern und Fluhren cum Evictione,
wie dieselbe vermöge obangezogenen Tondorfischen
Recessus beritten und beschrieben worden, worbey
auch beyderseits beliebt wird, daß es bey der be-
schehenen Abtheil- oder Halbierung des Tiefen-
Borns gelassen und kein Theil weder der Hoheit
nach Gerichte, Trift, oder Huthwende wegen an
des andern seiner Hälfte einigen Anspruch ferner
machen soll; Desgleichen erklären sich Ihre
Churfürstl. Gnaden an dem Martins-Holze auch

Mähler und andern nacher München zu gelegenen in dem Tondorfischen Gränz = Ritt nicht begriffenen Hölzern und Feldern alle Ihre etwa habende praetensiones (doch denen privat Eigenthums Herren unbeschadet) fallen zu lassen und soll in diesen Stücken bey oberwehnter Gränz = Beziehung ins künftige verbleiben, von keinem Theil aber weiter gegangen werden. Doch ist hierbey abgeredet worden, daß dieser Recesß keinen Theil an seinen praetensionen, Rechten und Gerechtigkeiten auf Nauendorf im geringsten, weder in petitorio, noch possessorio praejudiciren, auch der Rath zu Erfurth in libertate et exemptione von denen Herrschaftlichen Gefällen und Oneribus des Kellerbergs und Tiefen = Borns wegens bleiben sollen, sollte auch gleich künftig von Ihrer Chursürstl. Gnaden zu Maynz und Dero Erz = Stift die praetension an Nauendorf und dem Eichenberge behauptet werden, so verbleiben doch dem Fürstl. Hause Sachsen Weimar einen Weg als den andern die hergebrachten Hohen = Jagden auf besagten Eichenberge, wie auch die Hohen = und Nieder = Jagden auf denen darinnen liegenden Voigt = Ackern, desgleichen in Naundorfischen Feld und Fluhr Erb = und eigenthümlich, doch hat man Chursürstl. Maynz, Theils, gegen jeko gesetzte Wörter Feld und Fluhr, sich ausdrücklich bedinget, daß solche den Amt Tondorf, welches dem Dorfe Naundorf keine Flur gestehet, in der Nothmässigkeit oder iurisdictionibus nicht praejudiciren, noch außerhalb der dem Fürstl. Hause Weimar hierin bekannsten Jagden einen Effect haben oder allegiret werden

den

den sollen. Worbey sich zwar die Fürstl. Sächs. Weimar. erkläret, daß dieser Recess außerhalb der Hohen- und Nieder-Jagden keine Confession einiger Fluhen importiren soll, wollen aber auch im übrigen obige reservation sich nichts praejudiciren lassen. Demnach nun,

4.

Die untern Amt Tondorf begriffene vom steinern also genannten Schellnröder Kreuz des Orths angehende Klettbacher-Fluhr, bis an das Peter-Holz sich erstrecket, um welches auf 300 Schritt ohne dem die Hohe- und Nieder-Jagd dem Fürstl. Hauße S. Weimar zukömmt. Als sollen die Hohen- und Nieder-Jagd-Gränzen und Versäulung nach Ausweisung der hierüber gefertigten und vollzogenen auch diesem Recess angehängten Gränz-Beschreibung oben gegen dem Peter-Holz, woselbst die Schöllröder-, Klettbacher-, und Niederneuffer-Fluhen im Hopf-Thale auf einander stossen, zur Linken, mitten den Grund hinunter, dergestalt, daß in der Mitte des Grabens die Scheidung sey, unten aber vom Graben, wo derselbe einen Haufen machet, gerade den Hügel hinauf und so fort durch das Feld bis auf den andern Hügel gehen, wo selbst unfern der von Erfurth nach Meckfeld gehende Strassen auf dem Haarberge bishero ein Stein gestanden, und nunmehr eine Heege-Säule aufgerichtet worden; von diesen Orthen sind ferner die Gränzen der Hohen- und Nieder-Jagden abgeredet, daß selbige, von der über das Feld hinweg, oberhalb Büßleben gegen den Graben

ben

ben in welcher Gegend Zwen Bäume stehen, von dar ferner gerade hinüber nach dem Fuß-Steige, so der Hessen-Weg genant, und von hier nacher Weimar weist bis an die Pfütze, von dar so viel die Hohen-Jagd-Gränzen alleine betrifft, weiter in diesem Fuß-Steige gegen Sonnstädt, Bechstädt und Iheroda, bis an die Fürstl. Weimar., zwischen jetzt besagten Iheroda und Mohra stehende Heege-Säule gehen, von vorerwehnter Pfütze an, wendet sich die Nieder-Jagd-Gränze von Hessen-Weg ab, und gehet zur rechter Hand eine gerade Linie das Feld hinüber nach dem ersten Steine, woselbst die Eichenbornen und Ober-Neuser-Fluhren an einander stoßender Gestalt, daß die Hohe-Jagden vom Schöllröder-Creuzte denn dem durch Sonnstädt und Bechstädt gehenden Hessen-Wege, wie auch der zwischen Iheroda und Mohra stehenden Heege-Säulen an, und dann nebst den Hohen-, auch die Nieder-Jagden vom Schöllröder Creuzte, Hessen-Wege, der Pfütze, und dem bey der Eichenborner Gränze stehenden Steine an allerseits in allen, und jeden in Churfürstl. Mayntz. Territorio zur Rechten Hand zugelegenen Hölzern, Fluhr und Feldern Weimarisch, auf der linken Seiten aber, vom Hessen-Wege und jetzt beschriebenen Bezirken an die Hohe- und Nieder-Jagden, so weit sie in Kur-Mayntz. Territorio gelegen Kur-Mayntz. seyn und bleiben, jedoch diejenigen Kur-Mayntz. Fluhren und Felder worinnen den Fürstl. Hause Weimar die Hohen- und Nieder-Jagden zuständig, welche allbereit versäulet und in jetzige neue Jagd-

Jagd-

Jagd = Gränß = Beschreibung mit zu bringen; hierunter keines weges gemeynet oder verstanden seyn sollen. Sollten auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mannß wieder das Fürstl. Haus Gotha über kurz oder lang behaupten, daß des Amts Tondorf Gränzen an einem oder andern Orth weiter gien-gen, so kommt solche Erweiterung dem Fürstl. Hause Weimar in seinen competirenden Ho-hen und Nieder = Jagden nicht unbillig zu statten, und weilen sodann das Territorium mit gewissen Gränß = Steinen zu bemerken; Als sollen auch die Fürstl. Weimarischen = Jagden so weit gehen, und diesen Fürstl. Hause solche Versteinigung der Jagden wegen vorhero notificiret werden. Hierben reserviren sich Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mannß mit ausdrücklicher Einwilligung Sr. Fürstl. Durchl. zu Weimar falls Sie oder Ihre Nachkommen in Persohn in Dero Amt Tondorf kommen werden, daß sie sodann darinnen zu he-zen befugt seyn, und solches als ein Eingriff in die Fürstl. Sächs. Weimarische Jagden nicht auf-genommen werden soll. Demnach nun hierdurch

5.

Von denen alten Jagd = Gränzen in soweit ab-geschritten worden ist, daß die bishero an Will-roda, und dem Reißger Thal herunter auch sofort gestandene Steine nunmehr unnöthig seyn; Als sollen dieselbige ausgehoben, und mögen zu Bes-merkung des Tiefenborns gebrauchet werden; Wie denn auch ingleichen die bishero um die Peters-und Wechsel = Hölzer, auch dem Eschbach gestan-dene

dene

dene Heege = Säulen ausgehoben und zu der jeko
vergliehenen neuen Grantz = Bemerkung angewen-
det werden mögen. Und dieweil

6.

Sowohl aus dem Executions - Reces de anno
1667 als aus dem Jagd = Reces de anno 1669.
die rückständige praestanda reciproce urgiret wor-
den und man wegen des Verstandes berührter Re-
cessuum nicht allerdings einig gewesen; Als ist
auch diese Sache zugleich bengelegt worden.
Nehmlich: Es überlässet das Fürstl. Haus Wei-
mar Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Erz-
Stift die Hohe = Jagd = Gerechtigkeit im ganken
Köder = und Bischleber = Fluhr und Felde aber bis
in die Gehra, jedoch daß der gegen die Nieder-
Jagden in ganken Köder = und Bischleber = Fluhr-
ren und Feldern, nebst denen Hohen = Jagden in
Bischleber = Fluhr und Felde disseits der Gehra,
nehmlich auf der Seiten, da das Dorf Bischle-
ben gelegen, dem Fürstl. Hause Gotha ganz allei-
ne beyde Fluhren und Felder, auch von Sezung
der urgirten Heege = Säulen ganz frey verbleiben.
Und obwohl das Fürstl. Haus Weimar zu dieser
Uebergabe, vermöge eines mit dem Fürstl. Hause
Gotha am 19 Junii 1678. getroffenen Vergleichs,
befugt ist; so verspricht es doch nicht allein die Evi-
ction, sondern auch ratification dieser Handlung
von bemelten Fürstl. Hause Gotha bey zu bringen.
Damit nun

7. Die

7.

Die Kur-Maynz. Unterthanen durch allzu-
starke Vermehrung des Wildes nicht so großen
Schaden an ihren Früchten leiden mögen, ist ab-
geredet und verglichen, daß denenselben durch
Schreyen, Anhezung unschädlicher Hunde, Schei-
ßel und dergleichen, so gut sie können, das Wild zu
schrecken unverwehret, doch die Schreck-Schüsse
verbothen seyn sollen: Und ob man sich wohl Kur-
Maynz. Theils gleichfalls bedingen wollen, daß
auch in dem Köder- und Bischeber-Fluhr die
Schreck-Schüsse auf keinerley Arth und Weise zu-
zulassen, so hat doch das Fürstl. Haus Weimar
zu wieder dem mit Sachsen Gotha getroffenen
Vergleich (darinnen nur auf dem äußersten Fall,
und wenn obige Mittel zu Salvirung der Feld-
Früchte und Verhütung alzugroßen Schadens nicht
hinlangen würden, die Schreck-Schüsse verstat-
tet) zu einiger assistenz und Bewehrschaft in jezo
angezogenen äußersten Falle sich nicht verbinden
können noch wollen.

8.

Im übrigen soll bey vorhabenden Jagen das
Vieh selbigen Vormittag solcher Hölzer sich ent-
halten, auch keinen Kur-Maynz. Forst-Bedien-
ten in vorher beschriebenen Jagd-Gränzen Büch-
sen zu tragen, vergönnet seyn.

9.

Worben schlußlich abermahl bedinget und was
in Leipziger Compositions- auch Erfurther Execu-
tions-Recess anno 1665. und 1667. §. 8. refer-
viret

2. Stück.

F

viret

viret wiederholet worden, daß kein Theil die Kraft dieses empfangene oder vorhero gehabte Jagden auf einige Hoheit, Jurisdiction und andere Gerechtsamen extendiren, sondern jedes territorii Herrschaft bey seiner Superioritaet und ihren Regalibus et Iuribus unbeeinträchtigt bleiben, auch die Unterthanen an ihren Vieh- Triften obangezogenen Recessen gemäß, nicht gehindert werden. Gleichwohl erklähren sich Ihre Churfürstl. Gnaden nicht zuzulassen, daß durch frühzeitiges treiben in die jüngern Schläge, die Hölzer möchten verödet und dadurch denen Hohen- und Nieder-Jagden praeiudiciret werden. Zu dessen Urkund und steter Festhaltung, ist über vorher gesetzten gütlichen Vergleich dieser Recesss abgefasset, dreyfach abgeschrieben und von beyderseits Churfürstl. und Fürstl. hierzu Bevollmächtigten, bis zu der hohen Herren Principalen eigenhändiger Subscription, und deren wie auch Fürstl. Eisenach. und Zenaischen, ingleichen Mannß. dahin Capitularischen ratification vollzogen worden. So geschehen

Erfurth den $\frac{21. Jun.}{1. Jul.}$ anno 1680.

(L. S.)
Johann Jacob Walp-
poth. Freyh. von Ba-
senheim. Stadthalter
zu Erfurth.

(L. S.)
Johann Philipp
Schmidt.

(L. S.)
Ioēs Maritius Gudesius.

(L. S.)
L. Friedrich Thangel.

Beschrei-

Beschreibung der Heegesäulen, wie solche nach Anleitung des zwischen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Ihro Fürstl. Durchl. zu Sachsen Weimar unter heutigen dato getroffenen Vergleichs gesetzt worden, der Anfang wird gemacht und die

1. Säule gesetzt in Weimar = Thal zwischen dem Klettbach = und Schellröder = Fluhr unter der Weimarischen Straßen an Hans Königen, Michels Sohn zu Schellroda seinem Stücke und dem Klettbachischen Gottes Stück unfern vom sogenannten Schellrödischen Steinern Kreuz, die
2. Säule an Hans Königs Stücke hinauf bis ans Fluhr = Gewendte, zwischen Peter Hildebranten zu Schellroda und dem Gottes = Stück zu Klettbach hier wendet man sich zur Rechten
3. An den Gottes Stück hinunter bey dem Fluhr = Gewendte an der Sonnen zwischen Fritz Rückarden zu Klettbach und bemelten Gottes = Stück,
4. An bemelten Rückards Stück zur Linken hinauf zwischen dem Fluhr = Gewendten an den Heuerück und Hans Peter Königs = Stück zu Schellroda, allwo 2 Fluhr = Steine an der Ecken stehen,

S 2

5. Am

5. Am Steinböhl zwischen Blasius Hildebrands zu Schellroda und Marx Kirschten zu Klettbach Stücken
6. Am Steinböhl zwischen oben benannter Stücken bey zwey nahe an einander stoßenden Fluhr-Steinen
7. Weiter zur linken Hand nach den Wege unster dem Steinböhl nach Schellroda zu an Raserein nahe bey 1 Fluhr Stein zwischen Martin Kirschtens und Curt Müllers zu Klettbach Stücken.
8. An der Weimarischen Straßen auf der Ecken zwischen Georg Mengers zu Schellroda im Klettbacher Fluhr gelegenen Stücke an der Weimarischen Straßen.
9. Die Weimarische Straße hinunter nach Klettbach bis an die Wiese so Hans Voigten von Klettbach zuständig, an der Ecke bey dem Fluhr-Steine vor Hans Peter Königs von Schellroda seinen Acker.
10. An Catharinen Gräsern zu Klettbach Wiesen unter den Fichtenäckern neben Dietrich Hildebranden und Hans Gräsern zu Schellroda, wo abermahls 1 Fluhr-Stein zu finden.
11. An Catharina Gräserin Wiese hinunter an den Klettbacher Seemessen, auch Toffel Hupels und Hans Gelnern zu Klettbach Wiesen allwo doppelte Steine stehen,
12. Unter den Schellröder Gehren und Klettbacher Seemessen neben Andres Kaufmanns von Niedernisse Wiesen, allwo abermals gedoppelte Fluhr-Steine stehen.

13. In

13. In Catharinen Wincklers Wiese zu Klettbach unter der Schellröder gebreiten so Georg Mengern zu Schellroda zuständig und neben Dietrich Hildebrants Wiese, wo 2 Fluhr-Steine stehen,
14. Den Rasenreihen hinauf bis an Klettbacher Stadtweg am Hof-Thal neben Thomas Königen von Schellroda Stück und Catharina Gräsern zu Klettbach allwo das Klettbacher-Gewende bey einem Fluhr-Stein,
15. In Hopf-Thal an den Klettbacher Stadtweg uf den Graben, wo die drey Fluhren als Klettbach Niedernisse und Schellroda zusammen stoßen
16. Sofort der Graben ganz hinunter am Ende des Grabens vor den Rothenborn vorbei den Berg hinauf nach den Haue auf Toffel Eberlings und Hans Dehlers in Niedernisse Stücke stoßend
17. Uf den Haar-Berg und in Niedernisser Fluhr an einen alten Fahrwege zwischen Michael Zenfern und Georg Salzer zu Niedernisse
18. Disseit des Grabens zwischen einer Leeden und Hans Meyers Acker auswärts, im Böseleber Fluhr
19. Von dieser bis jenseit des Grabens nach Sohestedt zu, über Böseleben und gegen dem Wechselholz zwischen Hans Meyern sen. und einer Leeden über David Krösen in einen Steinrißschen, Böseleber-Fluhr

20. In der Vieh - Trift zwischen Andres Alboten und Jacob Schaubers Acker nach Obernisse zu, auch im Bößeheber Fluhr
21. In der Steinrißschen zwischen Joachim Ranfern neinwärts und den großen See auswärts auch im Bößeheber Fluhr
22. Zwischen Jacob Hausmanns Erben von München Holzhausen angewende auf die Gränz - Scheidung zwischen der Müncher - Holzhauser - und Bößeheber - Fluhr,
23. In Hessenwege vor Heinrich Kirpners von Eichelborn Stücke in Obernisser - Fluhr gelegen,
24. Bey der am Hessenwege befindlichen in Obernisser Fluhr gelegenen Pfützen,
25. Bey dem ersten Steine zwischen der Obernisser - und Eichelborner - Fluhr,

Urkundlich ist diese Versäulung zu Papier gebracht, dem Eingangs angeregten Vergleich mit bengefüget und von allerseits Chur - und Fürstl. hierzu Deputirten eigenhändig vollzogen worden.

Geschehen den $\frac{21 \text{ Jun.}}{1 \text{ Jul.}}$ Anno 1680.

(L. S.)

Johann Jacob Walpoch. Frenh. von Basenheim, Stadthalter zu Erfurth.

(L. S.)

Ioës Mauritius Gudenus Mpprio.

(L. S.)

Johann Philipp Schmidt

(L. S.)

L. Friederich Thangel.

27. 3

1965

Hist. Sax D. 704.

